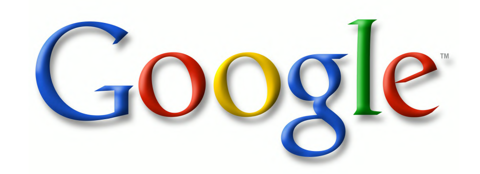
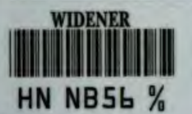



WIDENER
HN NB56 %



FERDINAND II.

UND DIE JUDEN.

Nach Aktenstücken

in den Archiven der k. k. Ministerien des Innern und des Aeussern

von

G. WOLF.

WIEN, 1859.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Dem Herrn

BERNHARD BEER,

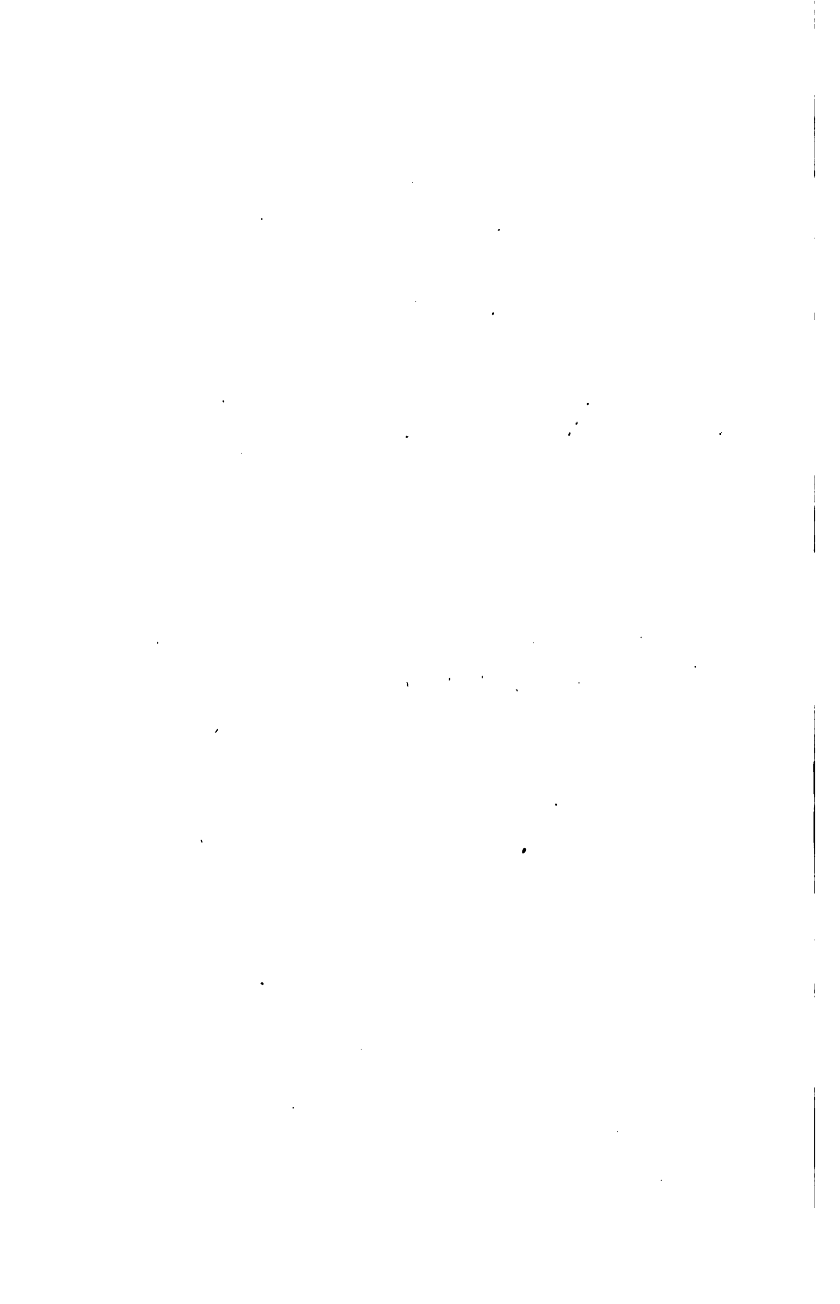
Dr. phil. Mitglied der deutsch-morgenländischen Gesellschaft, Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Dresden etc.,

dem wackern Vorkämpfer für Recht und Wahrheit, dem gründlichen Forscher, dem edlen Menschenfreunde

zur Feier der silbernen Hochzeit

in Verehrung und Liebe

gewidmet.



Vorwort.

Die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Aeussern haben mir im Interesse der Wissenschaft wohlwollendst gestattet, deren Archive benützen zu dürfen, um Materialien zu einer Geschichte der Juden zu sammeln; und ich spreche hiermit meinen wärmsten und innigsten Dank den erleuchteten Staatsmännern und den Herren, die mich freundlichst unterstützten, aus.

Ich bringe hier einen kleinen Theil der reichen Ausbeute als Vorläufer. — Es war nicht meine Absicht irgendwie apologetisch aufzutreten; denn die Geschichte kennt kein Ansehen der Person. Erfreut hat es mich jedoch, dass sämmtliche Documente bezüglich der Juden, die sich von Ferdinand II. in diesen Archiven befinden, welche in den Beilagen vollständig, chronologisch geordnet, wieder gegeben sind [1]) für diesen Monarchen Zeugniss ablegen.

[1]) Die Confirmation dieses Kaisers der Privilegien der Juden zu Worms wird an einem andern Orte bald erscheinen. Die Confirmation der Stätigkeit der Juden in Frankfurt a/M. ist gleichlautend mit der in Schudt etc. abgedruckten.

Kein strenggläubiger Katholik hat Ferdinand II. einen Vorwurf wegen dieser seiner Gesinnungen zu Gunsten der Juden gemacht. Dieses beweist, dass Strenggläubigkeit im Katholizismus nicht Hand in Hand mit Judenhass und Verfolgung geht, denn Humanität ist das oberste Gesetz aller Religionen.

Wien, im Juli 1859.

Menschen und Dinge wollen von einem gewissen Standpunkte aus betrachtet sein, wenn sie gehörig gewürdigt und anerkannt oder verdammt und verbannt werden sollen. Wie Bilder wollen sie ein gewisses Licht haben, um den gehörigen Effekt hervorzubringen. Die Geschichte muss auch den Umständen Rechnung tragen. „Wenn die reiche Ernte der Missethat in vollen Halmen steht, dann wird ein Schnitter sonder Beispiel gefordert," und die Geschichte kann nicht umhin, dem Manne die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, dass er das gethan, was seines Amtes war. Persönlichkeiten, die über alle Zeiten und Geschlechter glorreich hervorragen, weil sie für alle segenreich gewirkt, gibt es nur sehr wenige, und die Namen dieser Männer, welche die Geschichte aufbewahrt, lassen sich an den Fingern abzählen.

Je nach dem Standpunkte des Historikers, erscheint die Bedeutung Ferdinand II., welcher den Beinamen „der Katholische" trägt. Während Katholiken ihn mit einem Glorienschein umgeben und ihn bis zu den Sternen erheben, haben protestantische Schriftsteller ihn verurtheilt und sein Angedenken gebrand-

markt. Wir sind nicht so anmassend und haben auch nicht die Absicht ein endgiltiges Urtheil über Ferdinand II. feststellen zu wollen; wir behandeln blos die Frage: Wie war Ferdinand II. gegen die Juden?

Jene Zeit hat sich nicht damit beschäftigt die Judenfrage zu studieren. Was waren auch die Juden, dass man sich mit ihnen hätte beschäftigen sollen! Spott und Verachtung war ihr Los. Wenn man ihrer oder ihres Geldes bedurfte, hat man rechtmässig, auf gesetzlichem Wege, oder unrechtmässig sich ihres Besitzes habhaft gemacht. Um den Schatz der Glaubenswahrheit und der Gemüthsinnigkeit kümmerte man sich nicht, den verstand man nicht zu würdigen. Wir wollen hiermit ein Schlaglicht auf diese Zeit fallen lassen und setzen die Kenntniss der Verhältnisse im Ganzen und Grossen voraus.

Die Rechtszustände der Juden in Deutschland zu jener Zeit, wenn wir sie so nennen dürfen, denn vom Menschenrechte war nicht die Rede, sind kurz zusammengefasst: Die Juden waren Kammerknechte und als solche dem jeweiligen Kaiser unterthänig, zu gleicher Zeit waren sie auch Unterthanen jener Regierung und jener Obrigkeit in deren Land oder Besitz Juden sich aufhielten. Sie waren also doppelt unterthänig und hatten zwei Herren, die nicht immer die mildesten waren, zu dienen. So trübselig aber auch diese Zustände waren, so glauben wir darin mit eine Ursache zu erblicken, welche die wunderbare Erscheinung erklärt, dass die Juden trotz des furchtbaren Druckes nicht erdrückt wurden; dass alle Verheerungen und Zerstörungen nicht vermochten, Juden und Judenthum zu vernichten.

Es kam nämlich den Juden zu statten, dass die beiden Herren nicht stets Eines Sinnes und Geistes waren, und dass der Eine oder der Andere den Nutzen, welchen die Juden boten, nicht aufgeben wollte. — Wie sehr auch die Juden verhasst sein mochten, wie fanatisch man auch gegen das Judenthum verfuhr — die Juden zahlten Steuern, Contributionen, liehen und verschafften Geld, zu einer Zeit, wo man dessen sehr bedurfte — und wenn die Bedrückung am härtesten wurde, fanden sie bei dem einen oder bei dem andern Herrn, der ihre Dienste in Anspruch nahm, Schutz. Es kam daher auch nicht selten vor, dass sich zwischen dem Kaiser und den Reichsfürsten und Städten Streit erhob, wem die Berechtigung zustehe diese Einnahmsquelle ausschliesslich zu benutzen. Karl IV. z. B. hatte die Juden in Frankfurt a/M. der Stadt verkauft; bei den Türkenkriegen unter Kaiser Matthias erhob sich ein Streit, ob der Verkauf als rechtsgiltig anzusehen sei, da der Werth der Juden bedeutend höher geworden als die Verkaufssumma. Der Streit fand dadurch Nahrung, dass das Original des Verkaufsbriefes nicht vorhanden war und blos eine jüdische Abschrift desselben in den Händen eines Juden Sogen Seligman sich befand. — Während des Streites der herrschenden Parteien fanden die Juden bei der einen oder der andern Schutz, und sie waren vor gänzlichem Untergange gesichert.

Allerdings besassen die Juden von den Kaisern seit den ältesten Zeiten gewisse Rechte und Gesetze, aber wer kennt nicht die Ordnung im heiligen römischen Reiche? Wer kümmerte sich um Recht und Gesetz, und insbesondere um die Rechte und Gesetze, die von den

Kaisern für die Juden gegeben wurden? Wer wachte darüber, dass diese Gesetze in vollem Masse zur Geltung kommen sollten? — Das Rechtsbewusstsein wächst in dem Masse beim Volke, als es zur Einsicht kommt, dass dasselbe im Leben vollkommen zur Geltung gebracht wird. Gesetze, die blos auf dem Papiere stehen und nicht zur Ausführung kommen, führen den Nachtheil herbei, dass das Ansehen der Gesetze im Ganzen leidet. Das Volk hat auch gewissermassen den Instinkt zu wissen, welche Gesetze strenge durchgeführt werden und welche blos eine Bereicherung der legislativen Produktionskraft sind. Wir haben in neuester Zeit mannigfache Belege dazu. In England hat ein einfacher Policeman das Ansehen und den Einfluss wie anderswo eine grosse Anzahl von Gensd'armen, und der Stab des Friedensrichters hat eine immense Bedeutung: weil das Volk weiss, dass hinter diesen England steht, und ihnen Anerkennung zu verschaffen bereit ist. Ein Gentleman wird das unbedeutendste Gesetz beachten, selbst wenn er sich unbewacht von Seite der Behörde weiss; in andern Staaten hingegen ist die Achtung vor dem Gesetze eine bei weitem lockerere. Jeder hält sich berechtigt die Gesetze zu kritisiren und nach eigenem Gutdünken zu handeln.

Die Judenverfolgungen zu allen Zeiten, sowie Verfolgungen überhaupt geben Zeugniss, dass sie nur gegen den stattgefunden, den man für schutzlos hielt, der ausserhalb des Gesetzes stand, oder zu dessen Gunsten die Gesetze nicht in Anwendung gebracht wurden. Wie Kinder ihr Gespötte und ihren Muthwillen gegen Personen treiben, die ein Gebrechen haben, bei welchen sie keine Gegenwehr voraussetzen;

so treibt auch das Volk seinen Muthwillen mit denjenigen, die es gleichsam als geächtet betrachtet. Ein Simson, wenn er geblendet ist, muss durch Spässe den „süssen Pöbel“ erheitern. Das Gefühl des Mitleides beim Anblicke der Schwäche, das Gefühl der Theilnahme vor einer gefallenen Grösse, besitzen nur die Bessern, deren Zahl nicht gross ist. Der Menge gilt „der lebende Hund mehr als der todte Löwe.“

Der Glaubensfanatismus, welcher bei den Judenverfolgungen mitspielte, in Verbindung mit der Rechtlosigkeit der Juden haben jene Monstruositäten erzeugt, über welche Liebe, Gerechtigkeit und Menschlichkeit trauern, und welche die Geschichte der Menschheit beflecken.

Dass wir für diese „schreckliche Zeit“ nicht die deutschen Kaiser verantwortlich machen wollen, ergibt sich von selbst. Es ist bekannt, dass die Kaiser selbst ohnmächtig und öfters von ihren Vasallen abhängig waren. Deutschland war zu jener Zeit blos ein geographischer Begriff. Was wir aber hervorheben müssen, ist: dass Ferdinand II. die Rechte der Juden, so weit sie, wenn auch blos der Form nach bestanden, nicht verkümmert hat. Er konfirmirte die bestehenden Rechte und Gesetze, und ging in mancher Beziehung weiter als seine Vorgänger, indem er kanonische Gesetze umging. Ebenso hat er die Rechte der Einzelnen nach besten Kräften gewahrt. — Es ist nicht unsere Aufgabe zu untersuchen wie so es kam, dass Ferdinand, der eifrige Katholik, der die Protestanten so sehr bedrückte, gegen die Juden, denen die Zeit im allgemeinen nicht günstig lächelte, sehr milde gesinnt und gestimmt war. Uns genügt es

zu wissen, dass er, die damaligen Verhältnisse in Rechnung gebracht, sehr günstig gegen die Juden war.

Wir werden im Verlaufe der Darstellung viele Schattenseiten aufzuzählen haben; wir beginnen daher mit einer Lichtseite jener Epoche, die in neuester Zeit da und dort sich trübte. Die Juden waren in ihren innern Angelegenheiten und insbesondere in ihren religiösen Institutionen vollkommen autonom, und haben nach eigenem Gutdünken ihre religiösen Angelegenheiten geleitet und geordnet, ohne dass sie von aussen in irgend einer Weise influenzirt wurden. — Wenn auch seit Konstantin dem Baue neuer Synagogen Hindernisse in den Weg gelegt wurden; um das, was in den Synagogen vorging, kümmerten sich die Behörden nicht, obschon zeitweilig Denunzianten und Ueberläufer Nachforschungen und Untersuchungen hervorriefen. Den Regierungen war es gleichgiltig, ob die Juden gewissermassen reformatorisch oder orthodox waren, oder wie die Schlag- und Stichwörter jener Zeit hiessen. Das innere religiöse Leben war frei und unangetastet. Wir müssen diesen Punkt näher in Betrachtung ziehen, denn in neuester Zeit wurde oft dagegen gesündigt, ohne dass die Anstrengungen den gewünschten Erfolg gehabt hätten.

Wir behaupten nicht, dass das Judenthum unabhängig von äussern Einflüssen ist; das Judenthum hat sich nie nach aussen abgeschlossen und hat stets an dem Aufschwunge und dem Streben der Zeit Theil genommen: alle Zeiten geben Zeugniss dafür. Das Judenthum blieb auch nicht in seiner äussern Form und Gestalt sich stets gleich und wurde es mannigfach von der Strömung der Zeit beeinflusst. Wir erinnern nur

daran, dass der Talmud bereits angibt: die Namen der Engel haben die Juden den Babyloniern abgelernt. Wie sehr das Hellenenthum die Juden influenzirte ist bekannt, und haben sich griechische Namen, welche die hervorragendsten Talmudisten trugen, bis auf den heutigen Tag erhalten. Dem Kenner des römischen Rechtes wird es auf den ersten Blick klar, dass der Talmud römische Rechtsgrundsätze und Ausdrücke mannigfach adoptirt hat. Aber das Judenthum hat selber stets gewählt, was es aufnehmen wollte. Wenn man ihm etwas von aussen aufdrängen wollte, wenn man ihm religiöse Veränderungen befahl; war das Streben vergeblich. Ströme von Blut, tausende Opfer, die in den Gräbern ruhen, oder deren Gebeine in freier Luft gebleicht sind, bezeugen dieses. Die Zeiten der Makkabäer, des Kaisers Hadrian, die spanische Inquisition und die kleinen Nadelstiche in der neuern und neuesten Zeit zeigen zur Genüge, dass die Juden sich nichts von aussen haben aufdringen lassen, was nicht im vorhinein im Judenthume selbst gelegen ist, mit dem es sich amalgamirte.

Wir verkennen nicht den guten Willen der Regierungen, der öfters bei diesen Influenzirungen obwaltet. Es sind manchmal die besten Absichten, die das Einschreiten hervorrufen; aber die Ansichten in ausserjüdischen Kreisen über das Judenthum sind nicht immer die richtigen, überdies wechseln sie häufig mit den Personen in deren Wirkungskreis diese Angelegenheiten fallen.

Es ist heute nicht nothwendig den Beweis zu führen, dass das Judenthum keine staatsgefährlichen Tendenzen habe; dass jüdische Lehre und jüdisches

Gesetz auf den Grundsäulen der Welt: auf Liebe, Wahrheit und Gerechtigkeit gebaut sind. Die Behörden können also ganz ruhig über die Entwicklung im Judenthume sein. Dem Judenthume selber aber erwächst kein Nutzen daraus, wenn äussere Einflüsse in peremptorischer Weise sich Geltung verschaffen wollen. Es hat nie eine Stütze von aussen gebraucht und bedarf sie auch heute nicht. Eine Religion, die nur durch äussere Mittel gehalten werden kann, ist verloren. Das Judenthum aber hat noch die alte urwüchsige frische Kraft. Wir könnten aus unserer Zeit Beweise anführen, dass Regierungen den Versuch machten die Juden so zu sagen zur Reform oder zur Orthodoxie zu führen, (wir sagen „so zu sagen", weil dieses blos Begriffe sind, hohltönende Worte, die keinen Kern haben) und diese Versuche sind gänzlich misslungen. Schon darin, dass die Behörden selbst bald das Eine, bald das Andere begünstigten, zeigt sich das Schwankende. Das Judenthum erkennt in vollem Masse die Gewissensfreiheit an, und wie es lehrt, dass die Frommen und Gerechten aller Völker und Nationen der ewigen Seligkeit theilhaft werden und keinen Vorzug sich selber einräumt, so wollen seine Bekenner für sich selbst die volle Gewissensfreiheit, und nach eigenem Gutdünken den Weg zum Himmel suchen und finden. Jeder fremde Eingriff erweist sich als nutzlos und bringt öfters das Gegentheil hervor.

Die den Juden gewährte Kultusfreiheit erweckte sogar den Neid der Protestanten. In einer Bittschrift derselben aus jener Zeit an den Kaiser heisst es: „die Juden, welche trotz ihren schrecklichen Lästerungen gegen den Gekreuzigten und wilden Schmähungen

auf seine Hochgebenedeite Mutter, dürfen Synagogen haben."[1]) Wenn auch die darin enthaltene Denunziation unangenehm berührt, muss es um so mehr erfreuen, dass sie gebührender Weise vom Kaiser unbeachtet blieb. Die Juden blieben im Besitze der Synagogen und im Jahre 1622 erhielten sie die Bewilligung zum Baue einer neuen Synagoge.

Betrachten wir nun die anderweitigen Verhältnisse wie sie zu jener Zeit bestanden.

Es ist bekannt, dass deutsche Kaiser in alter Zeit einzelnen Fürsten Privilegien gaben, in ihren Gebieten Juden wohnen zu lassen. Sie lebten also an manchen Orten wo sie früher nicht gewohnt, nachdem sie behördlich die Bewilligung dazu erhielten; an anderen Orten, wo sie bereits Jahr und Tag wohnten, verblieben sie weiter. Oft jedoch trat der Fall ein, dass, hervorgerufen durch Krämerneid, durch Hass oder durch christliche Prediger, die Juden da und dort plötzlich fortgetrieben wurden. Es sei uns erlassen, Beispiele anzuführen; sie sind massenhaft. Es müssten nur diejenigen Orte, wo diese Brutalitäten nicht verübt wurden, angegeben werden, um auf die grosse Mehrheit der Städte, wo die furchtbarsten Menschenhetzen und Schlächtereien stattfanden, zu schliessen. Kaiser Matthias hat sie gegen solche Vorgänge durch ein Dekret schützen wollen, indem er erklärte, dass die Juden nur mit Bewilligung der jeweiligen Kaiser aus den Städten vertrieben werden dürfen. Ferdinand II. wiederholt dieses Dekret und gewährleistet den Juden aufs Neue den kaiserlichen Schutz gegen Willkür und Gewalt.[2]) Es blieb aber

[1]) Hurter Geschichte Ferdinands II. 2/7. Bd., p. 218.
[2]) S. Beilage II.

nicht blos bei diesem Generalmandate; er stand auch bei einzelnen Fällen nachdrücklich für das Recht der Juden ein. [1])

Als Beispiel diene: „die Eltisten der Hoffjudenschaft“ zu Wien nahmen sich der unglücklichen Juden zu Hanau an, mit denen sie „blutsverwandt“ waren und beklagten sich beim Kaiser darüber, dass man den Juden dort verbiete, Sonntags auszugehen etc., und zwar wie es in dem Bittgesuche heisst „aus vervrsachen derjenigen Prediger, so daselbst wohnen. So seynt auch diese Prediger in allen ihren öffentlichen Sermonen und Predigen wider die Juden also ergift, dass sie khein abscheih nehmen zu melden, dass die iezt wehrenden Kriegsleuff (aus göttlicher Straff) sich vmb deswillen erzeugen, weilen die Juden nit allein zu Hanaw sondern auch andern Orten des heyligen römischen Reichs gelitten werden.“

Kaiser Ferdinand wendet sich hierauf an den Grafen zu Hanau und verlangt [2]), dass die Verfügung getroffen werde, „damit besagte vnter seinem gepiett wohnhaffte Judenschaft wieder Ihre privilegien nit beschwert und keine occasion zu aufwiglung des gemainen Volkhs bey diesen ohnedies gefehrlichen Leuffen gegeben werde.“ Trotz des damals herrschenden Vorurtheils, als würden die Juden den Krieg verschulden, wie man sie für Pest und Seuche verantwortlich machen wollte,

---

[1]) Allerdings erschien eine Generalausschaffung der Juden, welche sich nicht in den k. k. Archiven befindet, datirt vom 7. Jänner 1625; doch scheint sie blos der Form nach gegeben worden zu sein, zur Ausführung kam sie nicht, wie so manche andere derartige Verordnung.

[2]) S. Beilage VI.

nimmt sich der Kaiser der schwer Bedrängten und Bedrohten an.

Bedenkt man, dass ein Kaiser, der ein glühender, eifriger Katholike war, in solcher Weise für die Rechte der Juden eintritt und gegen die Prediger, die Judenhetzen organisiren, auftritt, so wird man ihm die gebührende Anerkennung nicht versagen. Erstaunen muss es jedoch erwecken, dass trotz Ferdinand dem Katholischen die Kanzel noch öfters dazu gebraucht oder missbraucht wurde, um gegen Juden zu predigen.

Die Nahrungsquellen der Juden waren mannigfach verstopft; sie waren von allen Gewerben ausgeschlossen. Ihren Lebensunterhalt mussten sie sich durch den Handel verschaffen, welcher ebenfalls für sie sehr beschränkt war. Ausserdem war es ihnen gestattet Interessen von dem Gelde zu nehmen, das sie liehen und zwar 8 % wenn ein Pfand unterlegt wurde, und 10 % ohne Pfand. Erwägt man, dass das kanonische Recht den Christen verbot Interessen zu nehmen; erwägt man ferner, dass der Handel zu allen Zeiten des Geldes bedurfte, so ergibt sich daraus der Nutzen, welchen die Juden dem Handel im Allgemeinen brachten. Bekanntlich wurden Juden auch nach Venedig berufen (1366) um Leihbanken daselbst zu eröffnen.

Die Klagen wegen Wucher der Juden brauchen nicht eines weitern widerlegt zu werden. Wie man heutzutage die Drachen blos von der Sage kennt und Hexenprozesse Staunen und Verwunderung erregen; so wird man eines Tages über die Beschuldigung staunen, dass die Juden gewuchert haben. Die Wissenschaft hat es bereits zur Genüge bewiesen, dass

Wucher nicht existirt und diese Theorie fängt bereits an im praktischen Leben sich Bahn zu brechen.

Wir brauchen es nicht in Erinnerung zu bringen, dass das mosaische Gesetz den Wucher auf's strengste verbietet; das Gesetz konnte jedoch nur in einem strenge ackerbauenden Staate Geltung haben, wo die national-ökonomischen Verhältnisse im Embryo waren.

Abgesehen aber davon, ist es eigenthümlich, dass man den Juden jener Zeit daraus einen Vorwurf macht. In einer Zeit, wo man mordend und plündernd in die Häuser der Juden einfiel und ohne allen Rechtstitel ihnen Habe und Gut wegnahm, hält man es für ein Verbrechen, dass die Juden ihr schwer erworbenes Geld auf gute Interessen anlegen wollten, da sie überdies nicht sicher waren, dass man ihnen die Schuld bezahlen werde. Es bestand nämlich der Usus, begründet auf ein missverstandenes Gesetz, dass Schulden die länger als zwei Jahre währten, nach Ablauf dieses Termins nicht eingefordert werden können. Dass viele dieses Gesetz oder diesen Usus benutzten, die Zahlungen verschleppten und die Gläubiger von Tag auf Tag und von Monat auf Monat vertrösteten, braucht nicht bemerkt zu werden. Dem gegenüber erliess Ferdinand ein Gesetz, welches bestimmt, dass der Rechtstitel der Schuld auch nach Ablauf einer Reihe von Jahren nicht erlischt. [1])

In derselben Weise vertrat er das Recht der Juden bei einzelnen sich ergebenden Fällen, wo man es ihnen verkümmern wollte. Wir führen zum Beleg ein Aktenstück [2]) an, in welchem der Kaiser die Stadt Worms auffordert, die Rechte des Heinzen zum Wetterhahn

[1]) S. Beilage XI.
[2]) S. Beilage VIII.

zu wahren und ihm nicht „das Nachsehen gelassen werde.“ Aehnliche Fälle gibt es mehr. So findet sich auch ein Brief an den Fürsten Ludwig zu Anhalt, dass der Jude Heli zu Cöthen in Sachen contra Braitenbach nicht rechtlos bleibe. Dabei ist zu bemerken, dass es sich hier um eine Schuldforderung an den General Altringer handelt.

Wenn wir vorhin die Juden von der Anklage des Wuchers freisprachen, so ist es im Interesse des Staates wie der Juden zu bedauern, dass man ihnen blos den Handel gestattete. Wie viele Kräfte sind dadurch zersplittert und vergeudet worden, die auf einem anderen Gebiete Grosses und Vorzügliches hätten leisten können! Wie viele Geister die einen hohen Aufflug genommen, die Wissenschaft bereichert und ihr auf Lehrkanzeln eine weite Verbreitung verschafft hätten, sind durch diese Ausschliessung versumpft oder mindestens ohne segensreiche Folgen aus dem Leben geschieden! Wie viele Arme die die Schätze des Bodens hätten lüften und heben können, sind dadurch stumpf gemacht worden!

Wenn dieser Vorwurf jedoch zur Zeit des zünftigen Kastenwesens ausgesprochen ward, so lag gewissermassen ein Sinn darin. Gevatter Schuster und Schneider hielt sich für begabter, hervorragender in der Gesellschaft; er glaubte, dass er einen edleren Beruf habe. In einer Zeit jedoch, wo der Handel eine derartig hervorragende Rolle spielt, wie jetzt; wo die Industrie mit Stolz von den edelsten Geschlechtern des Volkes betrieben wird, Fürsten und Grafen an der Spitze von Handelsunternehmungen stehen, halten wir den Kleinhändler, der im Schweisse seines Angesichtes arbeiten muss, für eben so berechtigt und

eben so ehrenvoll, wie den grossen Banquier, der v
seinem comfortable und elegant eingerichteten Com
toir über Millionen disponirt.

Gegenwart und Zukunft haben mannigfaches U
recht, das gegen Juden in Gesinnungen, Wort ur
That verübt wurde, zu sühnen.

So klein der Kreis war, auf welchem die Jude
ihre Kraft erproben konnten, waren sie überdies g
zwungen in den Ghettis zu bleiben, und wenn si
ausser denselben sich bewegten, mussten sie jüdisch
Abzeichen tragen. Ausserhalb dieser Gesetze stan
eine grosse Anzahl derjenigen, denen Privilegien z
Theil wurden, überdies aber die sogenannten „Hof
juden." Es scheint die Zahl derselben nicht klei
gewesen zu sein und waren sie die Agenten de
Regierung. Zur Zeit des Krieges haben sie die er
spriesslichsten Dienste geleistet, denn sie waren di
Säckelmeister des Staates. Diese Hofjuden genosse
besondere Privilegien, die wir später näher bezeichne
werden.

Eigenthümlich bezüglich des Ghetto ist die damalige Stellung der Juden in Wien. Sie wohnten bekanntlich da, wo heute der Judenplatz ist und in dessen Umgebung, wie es scheint unter der christlichen Bevölkerung. Es fehlte auch da wie anderswo nicht an Neid und Scheelsucht. Mancher Spiessbürger mochte wohl glauben, dass sein Geschäft blühender dastehen würde, wenn die Juden entfernt würden. Die Regierung in Geldverlegenheit wollte dieses Moment benutzen. [1]) Man verlangte im Jahre 1620 von den Kaufleuten in Wien 20,000 fl. und wollte ihnen dafür die Begünsti-

[1]) Hurter Geschichte Ferdinands II. 1/8. Bd., p. 29.

gung gewähren, die Juden auszutreiben; zu gleicher Zeit verlangte man von den Juden dieselbe Summa mit der Zusage, dass sie ferner verbleiben könnten. Die Juden verblieben weiter in Wien; wir wissen nicht, wie die Frage geschlichtet wurde, ob beide Theile oder nur einer derselben die Summa erlegt hat. Später jedoch haben die Juden selber darum gebeten in ein vollständiges Ghetto versetzt zu werden und mit Dekret vom 6. Dez. 1624 [1]) wird den Juden die Leopoldstadt, damals genannt der „untere Werd," als Wohnplatz eingeräumt. — Mannigfache Gründe mögen die Juden zu diesem Bittgesuche veranlasst haben. Grösstentheils scheinen die sozialen Verhältnisse dieses herbeigeführt zu haben. In einem Ghetto war der Jude *au sein de sa famille*, wie er aus demselben trat, fröstelte es ihn mitten in der fremden Umgebung, die sich gar oft lieblos benahm. In derselben Weise, wie man sich nach aussen von den Juden abschloss und ihn als Paria in der Gesellschaft betrachtete, wollten sich die Juden nach innen abschliessen. Wie sehr man auch nach aussen über das Judenthum aus Unwissenheit spottete und dasselbe verhöhnte, der Jude wusste den Werth zu schätzen und zu würdigen, den ihm seine Religion und Glaubenslehre bietet. War er auf der Strasse und im öffentlichen Leben Kammerknecht, in seinem Hause sass er wie „ein König mitten unter seinen Getreuen." Während die Aussenwelt ihm nichts bot, fand er im Kreise seiner Gemeinde, in seinem Hause und in seiner Familie alles was das Herz stärken, den Geist kräftigen, den Muth stählen kann. Was sollte ihn also hinauslocken? Unter solchen ausserordentlichen Um- und Zuständen

[1]) S. Beilage V.

mussten sich auch ausserordentliche Erscheinungen bilden. Der Menschenfreund wird mit Bedauern auf die Auswüchse sehen, welche diese willkürliche und unwillkürliche Ab- und Ausschliessung am und im Judenthume hervorgebracht haben; und nur die lebensfrische Kraft des Juden und des Judenthums bewirkte, dass Eines wie das Andere in dem engen Kreise nicht stagnirte. Auch in den trübsten, düstersten Zeiten leuchtete das Licht des Glaubens und der Gesetzesforschung und diese erhellten den ganzen Gesichtskreis und eiferten die Juden an auch andere Wissenschaften zu betreiben. Insbesondere studierten sie wie seit den ältesten Zeiten Mathematik und Medizin.

Dass aber die Juden in Wien es als eine Begünstigung betrachteten abgesondert zu wohnen, geht aus dem früher erwähnten kaiserl. Brief hervor, welcher den Juden den untern Werd, die jetzige Leopoldstadt, zum Wohnsitze anweist. Deutlicher jedoch ist dieses zu lesen in der Autobiografie des R. Lippmann Heller (Verfasser der Tossefoth Jom Tob). [1]) Der Verfasser rühmt sich des Verdienstes, dass er während seiner kurzen Amtswirksamkeit als Rabbiner in Wien dahin gestrebt hat, die Juden zu vereinigen, dass sie nicht mehr zerstreut wohnen.

Es dürfte hier der Ort sein, ein Streiflicht auf die bekannte Verhaftnahme des R. Lippmann Heller fallen zu lassen.

Eine sehr trübe Seite des frühern jüdischen Lebens bildet das Denunziantenwesen; das wichtigste Gebet Schemono Essre enthält schon eine Strofe gegen die Verleumder und Angeber.

[1]) S. Koss Jeschuoth, Megilath Eba.

Politisch aufgeregte Zeiten bringen dieses Gezücht zu neuem Leben, wenn es auch sonst ganz abgestorben wäre. Dass Böhmen nach der Schlacht am weissen Berge, welche der Weltlage eine neue Physiognomie aufdrückte, tief durchwühlt war, bedarf nur der Erinnerung. Es stehen uns die ämtlichen Anklageakten gegen Heller nicht zu Gebote und mögen sie auch nicht mehr vorhanden sein. Befremden muss es jedoch erregen, dass er wegen seiner Werke in Anklagestand versetzt wird, wie es in der Autobiografie angegeben ist. Der Titel des Buches „Maadane Melech", königliche Kost (Genes. 49, 20) mag in aufgeregten Zeiten Bedenken erregen; der Inhalt des Buches zeigt jedoch sogleich die Nichtigkeit jedes Bedenkens. Wenn ferner bei einem Verhöre der Angeklagte gefragt wird, ob es ihm nicht bekannt sei, dass der Talmud auf Befehl des Pabstes verbrannt wurde, und wie er es daher wagen konnte den Talmud zu preisen, so hat das Gericht weiter ausgegriffen als ihm zustand; denn wir müssen es wiederholentlich hervorheben, dass die Juden unter Ferdinand II. nach Innen vollkommen frei waren und ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten, wo nach talmudischen Satzungen entschieden wurde. Das Verbot war also in Oesterreich nicht mehr giltig. Wir glauben jedoch den Ursprung dieser Denunziation anderswo gefunden zu haben. Die politischen Motive waren nur der Vorwand der Anklage.

Die Prager Juden hatten eine Judensteuer zu entrichten, im Jahre 1625 betrug sie monatlich 9000 Reichsthaler. [1]) Der Gemeindevorstand hatte diese Summa abzuliefern und ihm lag es ob, dieselbe auf

[1]) Hurter Geschichte Ferdinands II. 2/9. Bd., p. 231.

die Gemeindemitglieder zu repartiren, wobei der Rabbiner Sitz und Stimme hatte. Dieser Usus dauerte bis zum Verlöschen der Judensteuer in Oesterreich im Jahre 1848. Der Gemeinde stand es zu, zu ermessen, wer Steuer bezahlen sollte und die Renitenten zu bestrafen. Der Gemeinde in Prag wurde auch der Befehl ertheilt die Steuern der Landgemeinden einzukassiren [1]) und wurden die Behörden ermahnt, derselben keine Hindernisse in den Weg zu legen oder etwa die Steuern zu anderweitigen Zwecken einzutreiben. So mancher Arme mochte sich beeinträchtigt glauben, indem er meinte, dass er verhältnissmässig mehr als der Reiche bezahle. Wir sind nicht in der Lage zu entscheiden, in wie ferne diese Klage gerechtfertigt war. Die Aermeren wendeten sich klagend an den Kaiser und dieser erliess hierauf ein Schreiben [2]) an die Aeltesten und den Rabbiner zu Prag der Armen zu schonen. Diejenigen, die sich in ihrem Rechte gekränkt sahen, mögen ihrem Grolle in unwürdiger Weise Luft gemacht haben. In schnöder Weise Rache übend, spielten sie die Anklage aufs politische Gebiet und denunzirten den Rabbiner, den sie für den Vorgang verantwortlich machten. Jedenfalls zeigt die Behandlung und die Art und Weise der Inhaftirung nach den Mittheilungen der Autobiografie, dass man der Stellung des Verdächtigten Rechnung getragen hat.

Kehren wir nun zum Wiener Ghetto zurück, so haben wir eines andern kaiserlichen Briefes zu gedenken, welcher die Jurisdiktion feststellt. [3]) Die Juden hatten ihr eigenes Gericht und stand ihnen die Fällung der Urtheile über alle Civilverbrechen, die von Juden gegen Juden ausgeübt wurden, zu; Kriminalverbrechen

[1]) S. Beilage VII. [2]) S. Beilage IX. [3]) S. Beilage XII.

und höhere Staatsverbrechen standen nicht unter ihrer Jurisdiktion. In Rechtsangelegenheiten jedoch, wo Juden mit Christen im Streite waren, standen die Juden unter dem k. Hofmarschallamte oder unter den Hofgerichten. Die Juden wurden durch diese Massregel gewissermassen gegen die Willkür der Ortsbehörden, wo öfters die niedrigsten Interessen mit im Spiele waren, die das Urtheil trübten, geschützt. Nicht blos aber die Fällung des Urtheiles, sondern auch die Bestrafung stand ihnen bei Civilverbrechen zu, deshalb wurde ihnen eingeräumt ein Gefängniss zu halten, wo die Verbrecher die Strafe abzubüssen hatten; überdies stellte ihnen der Kaiser Militär zur Verfügung, um bei Ruhestörungen etc. Hilfe zu haben.

So sehr man auch vom Standpunkte einer erleuchteten Gesetzgebung die Verschiedenartigkeit der Gesetze in einem Staate, welche die Menschen verschiedenartig beurtheilt und verurtheilt, nicht gut heissen kann; so ist nicht darauf zu vergessen, dass zu jener Zeit überhaupt eine Mannigfaltigkeit der Gesetze für die verschiedenen Stände bestand, wie diese noch jetzt da und dort vorkommt. [1] Der Grundsatz der heil.

---

[1] Es sei uns erlaubt hier zu bemerken: Die jüdischen Abzeichen bezüglich der Kleidung wurden bekanntlich deshalb angeordnet, damit man die Juden von den Christen unterscheide. Bei den späteren Erlässen mag vielleicht ein anderer Grund mit obgewaltet haben. Es herrschte nämlich nicht blos eine Verschiedenartigkeit der Gesetze für die Bürger eines und desselben Staates; man verlangte auch, dass sich die verschiedenen Stände durch ihre Kleidung unterschieden. Ferdinand I. ertheilte am 1. Juni 1542 eine Kleiderordnung, die nicht weniger Abnormitäten enthält, wie der gelbe Fleck und die gehörnten Hüte etc. Der exclusive Geist zeigte sich da wie dort.

Schrift: „Ein Recht sei für euch Alle“ ist jetzt, in einer Zeit, die sich besonders der Erleuchtung rühmt, auch noch nicht ganz zur Geltung gekommen. Für die Juden aber mag es eine Beruhigung gewesen sein, nicht von Männern verurtheilt zu werden, welche gewöhnlich im vorhinein hart über Juden und Judenthum urtheilten. Der Ausdruck im täglichen Morgengebete: „Rette uns vor einem harten Gerichte“ hat wohl öfters jüdische Herzen bewegt.

Wir müssen jedoch hinzufügen, dass auch Fälle eintraten, wo Juden mit der jüdischen Jurisdiktion nicht zufrieden waren, denen es als besondere Begünstigung gestattet wurde, bei den gewöhnlichen Gerichten Recht zu suchen, wie wir dieses an einem andern Orte nachweisen werden.

Mit Bedauern heben wir auch einen kaiserl. Brief [1]) Ferdinands hervor, den wir gerne mit Stillschweigen übergangen hätten. Leider hat dieses Mandat noch heute in dem Zeitalter der Humanität, wo die „Kultur alles beleckt,“ noch Bedeutung, und ist von grosser Wichtigkeit. Wir meinen nämlich jenen Brief, in welchem der Kaiser getreu seinen h. Vorgängern und nach Ausspruch der Päbste den Wahn bekämpft, als würden die Juden Christenblut gebrauchen. Wahrlich, das Gemüth ist aufs tiefste empört auch nur ein Wort der Entschuldigung vorzubringen. Einige Vorgänge in neuester Zeit, worüber die Engel der Menschlichkeit und Barmherzigkeit mit tiefer Wehmuth das Gesicht verhüllen, legen die Pflicht auf, dieses Briefes eines Monarchen, welcher der Katholische genannt wird, zu gedenken.

---

[1]) S. Beilage III.

Es hat den Juden und dem Judenthume nie an Feinden gefehlt und die Klageschriften gegen sie füllen eine bedeutende Bibliothek. Wir muthen nicht allen diesen Gegnern zu, ihre *ultima ratio* sei: dass Judenblut vergossen werde und Szenen sich erneuen, wie sie zur Zeit der tiefsten Barbarei vorfielen. Es waltet manchmal auch der fromme Wahn ob, man hebe die eigene Partei, je mehr man die andere beschimpft. Wir wollen dieses nicht weiter untersuchen. Was aber an den Wortführern dieser Partei als sträflich anerkannt werden muss, ist: dass sie gegen das Judenthum sprechen und schreiben ohne es zu kennen. Was würde man wohl von Jemanden sagen, der die Kirchenväter oder irgend ein beliebiges profanes Werk, blos aus der Uebersetzung einer Anthologie kennend, die vom Parteistandpunkte angefertigt wurde, beurtheilen und verurtheilen würde? Und ein solcher Vorgang findet gegen jüdische Schriften statt. Es ist notorisch, dass der grösste Theil dieser Berserker die Bibel in der Ursprache schwer lesen und kaum verstehen; den Talmud aber gar nicht kennen. Der Talmud hat wiederholentlich die Feuerprobe bestanden. Wäre das Werk von dem Geiste erfüllt, welchen die Gegner aus Unkenntniss demselben zumuthen; wahrlich, es wäre längst von all den Folianten kein Blatt mehr übrig. Wenn das Werk allen Anfeindungen zum Trotze bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat und jetzt wie vor Jahrhunderten ungeschwächt seine Macht auf Geister und Gemüther übt; so liegt schon darin die Bürgschaft, dass der Talmud nicht jene schauderhaften Lehren und Grundsätze enthält, die ihm seine Feinde mit überschwänglicher Fantasie andichten.

Wenden wir uns von der unerfreulichen Erscheinung ab und kehren wir uns wieder der Wirksamkeit Ferdinands II. für die Juden zu.

Der Friede war zu jener Zeit geschwunden, der dreissigjährige Krieg wüthete. Der Krieg wurde durch den Krieg geführt. Die neueste Zeit hat trotz ihrer Humanitätsprinzipien den Krieg um nichts menschlicher gemacht. Die Waffen sind fürchterlicher geworden und das Requisitionssystem nicht milder. In dieser Zeit dachte der Kaiser daran die Rechte der Juden zu schützen und er erliess einen Brief an die Militärbehörden [1], dass sie von den Juden in Worms keine besonderen Kriegssteuern erheben, sie nicht mit Einquartierungen belästigen etc. Hätten wir auch sonst keine Nachrichten über Ferdinand, wie er gegen die Juden gesinnt und gestimmt war, als dieses Aktenstück allein: es würde hinreichen von der humanen Gesinnung Ferdinands um so mehr Zeugniss abzulegen, wenn man die damaligen Zeitverhältnisse dabei mit in Rechnung bringt.

Die Juden selber haben sich bei den Kriegen lebhaft betheiligt und in patriotischer Weise zum Heile des Vaterlandes gewirkt. Die Juden haben es verstanden, zu einer Zeit wo Geld sehr selten war, dem Staate Geld zu verschaffen. Der Kaiser erkennt dieses an in einem Dekrete [2], in welchem er den Familien Marburger, Gradisch, Ventura Parente und Pinkherl die erhaltenen Freiheitsbriefe und Privilegien bestätigt. Diese Männer standen während des Krieges mit der Republik Venedig nicht blos mit ihrem Gute, sondern auch mit

[1] S. Beilage XIII.
[2] S. Beilage IV.

ihrem Blute ein; Juden kämpften auch im kaiserlichen Heere. Es ist noch nicht lange her, dass man den Juden den Vorwurf der Feigheit machte. Während sonst behauptet wurde, dass der Jude in seiner Gesichtsbildung, in seinem Temperament den Typus seiner Abstammung trage; stellte man es in Abrede, als würde in seinen Adern das Blut Gideons, Davids oder der Makkabäer fliessen. Jetzt ist diese Anklage freilich verstummt. In der österreichischen Armee befinden sich beiläufig 17,000 jüdische Soldaten, die gewiss um nichts feiger und erschrockener als ihre tapfern Kampfesgenossen sind. Wir müssen es auch zur Ehre Oesterreichs sagen, dass seit dem Erzherzoge Karl sel. Angedenkens den jüdischen Soldaten das Avancement möglich war, da in den Militärpässen die Rubrik Religion ausgelassen wurde. Beim Avancement konnte daher prinzipiell nicht Rücksicht auf das Religionsbekenntniss genommen werden. Während dem Juden die andern Wege verschlossen blieben, öffnete man ihm diesen Weg der Ehre. Es ist auch bekannt, dass die Juden in der alten Zeit, nachdem sie Reich und Land verloren hatten, als wackere Soldaten in dem Lande, wo sie lebten, für Fürst und Vaterland kämpften. So in Babylon, Persien, Griechenland etc. Schwer drückte das Mittelalter Juden und Judenthum, doch erdrückt konnten sie nicht werden. Trotzdem der Jude um die Wiederkehr nach Jerusalem betete, trotzdem das Vaterland, in welchem er lebte, wo die Gräber seiner Väter waren und die Wiege seiner Kinder stand, die Faust gegen ihn ballte; hing er doch diesem Vaterlande an und opferte für dasselbe Gut und Blut „ungesparten Fleisses,“ wie Kaiser Ferdinand es bezeuget.

Ueberhaupt scheinen viele Juden dem Kaiser in den venetianischen Kriegen Dienste geleistet zu haben. Es wird dieses Momentes insbesondere erwähnt in den Freiheitsbriefen für Emanuel, Sohn des Samson in Bozen, dessen Ahnen ebenfalls dem Kaiser Maximilian in venetianischen Kriegen Dienste geleistet, Libermann Hebräer ebenfalls in Bozen etc. — Eben so scheinen die Juden in Prag unter Ferdinand II. in unzweideutiger Weise ihren Patriotismus kundgegeben zu haben. Nach der Schlacht am weissen Berge wurden die Juden in Folge kaiserl. Befehles von der allgemeinen Plünderung verschont.[1]) Zu jener Zeit wurde ein Jude Jakob Bas-Schewi in den österreichischen Adelstand erhoben mit dem Prädikate von Treuenburg.[2])

Bezüglich der Hofjuden haben wir zu bemerken, dass sie folgende Privilegien hatten: Sie durften wohnen überall, wo Juden im deutschen Reiche wohnten oder wo man sie dulden wollte, selbst wenn sonst keine Juden daselbst wohnten. Es war ihnen gestattet Häuser zu kaufen, wo sie sich niederliessen. Sie durften die Waaren im Grossen und im Kleinen verkaufen; Fleisch nach jüdischem Ritus schlachten und das trefa (nach jüdischem Ritus nicht erlaubte) verkaufen. Ferner konnten sie einen Rabbiner und das andere zur Synagoge nothwendige Personale bestellen und einen Begräbnissplatz kaufen. Jüdische Abzeichen zu tragen war ihnen erlassen und durften sie nicht mit Mauth- und Zollabgaben höher belästigt werden, als die Christen. —

Die Hofjuden Salomo und Beer Mayer lieferten das

---

[1]) S. Grabschriften des alten israel. Prager Friedhofes von K. Lieben. Gal Ed.

[2]) S. Gal Ed.

Tuch zur Ausrüstung von vier Reiterkompagnien bei Gelegenheit der Hochzeit des Kaisers mit Eleonora von Mantua. [1])

Wir finden ferner als Hofjuden von Ferdinand II. aufgenommen Samuel zum Drachen und Samuel zum Straussen aus Frankfurt a/M., Selka und David Schay, Schmuel zum weissen Drachen, Simon Falkh, Clement Gutscher (Cuzer oder Kunzer, der Beiname wechselt), Medic. Dr. Elia Halfanus etc. [2]) Es scheint auch, dass die Vorsteher der Hofjudenschaft zu Rathe gezogen wurden, wenn der Kaiser Jemanden zum Hofjuden ernannte. Ueber Selka und David Schay findet sich ein derartiges Gutachten vom 13. Mai 1620. Die Unterschriften sind hebräisch: David, Sohn des Pinehas Lewi Hurwiz und Moses Jeremias Gerson, Sohn des Moses Kohn sel. Angedenkens. Die Grabstätten von Dr. Halfanus und des Vorstehers Hurwiz befinden sich auf dem alten jüdischen Friedhofe in Wien. (S. Frankl Inschriften des alten jüdischen Friedhofes in Wien.)

Wir bringen in den Beilagen [3]) das Dekret der Hofjuden Samuel zum Drachen und Samuel zum Straussen; in derselben Weise beiläufig sind auch die andern abgefasst.

---

[1]) S. Hurter Geschichte Ferdinands II. 2/9. Bd., p. 187. Hurter meint auch 1/8. Bd., p. 299, dass der Münzmeister zu Wien Jesaias Jessensky unverkennbar von jüdischer Abkunft gewesen sei. Wir wissen jedoch nicht was zu dieser bestimmten Annahme berechtigt, der Beiname ist nicht jüdisch und getaufte Juden hielten wohl nicht den Namen Jesaias bei.

[2]) Die hiesige k. k. Hofbibliothek besitzt aus dessen Nachlass mehrere Werke. (S. Krafft's Katalog.)

[3]) S. Beilage X.

Was wir dabei hervorheben müssen, ist, dass diese Privilegien für Hofjuden nicht blos für die betreffenden Persönlichkeiten galten, sondern auch für ihre Kinder, Verwandte etc., so dass diese Begünstigungen Vielen zu Theil wurden.

Es sei hier auch eines Briefes erwähnt, welchen der Erzherzog Leopold an seinen Bruder den Kaiser Ferdinand II. schreibt [1]), in welchem er ihm die Angelegenheit des Lewi aus Bonn empfiehlt, und auf die Verdienste desselben hinweiset

---

Fassen wir das Ergebniss der gebotenen Dokumente kurz zusammen, so war die Stellung der Juden unter Ferdinand II., abgesehen von den allgemein bestehenden drückenden Gesetzen, folgende:

Die Juden waren in religiösen Angelegenheiten vollkommen autonom; nach ihrem Gutdünken konnten sie über innere Fragen urtheilen.

Ohne Einwilligung des Kaisers durften sie nirgends im deutschen Reiche verjagt und vertrieben werden, und da wo sie wohnten konnten sie Synagogen haben, das betreffende Beamtenpersonale anstellen, Begräbnissplätze ankaufen etc.

Schuldner wurden verhalten die Pflichten gegen ihre Gläubiger zu erfüllen.

Es wurde nicht gestattet, dass während den Kriegszeiten die Juden mit Einquartierungen etc. belästigt wurden, eben so missbilligte es der Kaiser, dass Aufreizungen gegen die Juden stattfinden. In Uebereinstimmung mit seinen Vorgängern und mit den Aussprüchen

[1]) S. Beilage I.

der Päbste weist er das Vorurtheil zurück, als würden die Juden Christenblut gebrauchen.

Das Recht des Einzelnen wird im vollen Masse gewahrt und geschützt.

Dabei ist hervorzuheben, dass die kaiserlichen Briefe von einem wahrhaft religiösen Geist der Milde und Liebe durchweht sind. Wiederholentlich wird darin bemerkt, dass die Stellung der Juden eine sehr verkümmerte sei, da ihnen die Handwerke zu betreiben etc. nicht gestattet ist.

Von den allgemeinen drückenden Gesetzen waren die Hofjuden bis zu einem gewissen Punkte ausgenommen. Sie durften sich freier bewegen, konnten überall wo sie wohnten Häuser ankaufen und waren nicht mit Zöllen und Abgaben belästigt; die Judenzeichen zu tragen war ihnen erlassen.

Ferdinand II. achtet den patriotischen Eifer der Juden, die mit Gut und Blut für die Rechte des Vaterlandes einstanden.

Betrachtet man die damalige Stellung der Juden, würdigt man den Geist, der durch jene Zeit strömte; so wird man die Verdienste Ferdinands um die Juden in vollem Masse anerkennen. Die Geschichte wird diese Aktenstücke nicht übersehen und auf die Wagschale Ferdinands legen, wenn sie über ihn zu Gerichte sitzen wird.

Beilagen. [1]

I.

Schreiben des Erzherzogs Leopold an Ferdinand II., worin der Jude Lewi aus Bonn empfohlen wird.

(Wien, 2. September 1619.)

Allerdurchleuchtigster Grossmächtigster König etc., Königl. May. vndt L. seyen vnser Freundt vndt bruederlich willigen Dienst vndt wass wir sonsten liebes vndt guetes vermögen zuuor, Freundlich geliebter Herr Brueder.

Nachdem vnss Lewi Jud zu Bonn in gehorsam angesuchet, dass an Ew. kön. May. vndt L. wir Ihme vmb bestettigung sein vndt seiner Kinder privilegien sowohl auch eine Audienz in gewissen zu Ew. kön. May. vndt L. selbst nutzen vndt vortheil gereichenden sachen zu erhalten, vnser vorschrifft ertheilen wolten, haben wir Ihme solches der fürnemblichen Vrsach nit verweygern mögen, dass Er Lewi Jud vmb seiner vnss in den Gülchischen wesen geleisten gueten officien wohl recomandiert vndt derwegen Ihme zu gueten gern verhelffen mögen. Vndt ist darauff an Ew. kön. May. vndt L. vnser Freundt vndt Bruederliches ansinnen hiermit, Sie Ihme Juden nit allein die begehrte Audienz ohnschwer verstatten, sondern vff den Fahl auch mit Confirmation sein vndt der seinigen freyheiten also gdst beykhomen wollen, dass Er darbey sich vnser Vorschrifft zu erfrewen Wie daran Ew. kön. May. vndt L. vnss ein bruederlich angenem wohlgefahlen thuen vndt haben im Vbrigen vnss mit erweisung trewer bruederlicher Dienstwillickheiten Jederzeit ganz bereyt vndt ergeben.

Wien 2. Sept. 1619.

Ewer kön. May. vndt L.
dienstwillig v. geneigter Bruder biss in todt
Leopold.

---

[1] Der grösste Theil der Aktenstücke, die wir hier mittheilen, befindet sich in den k. k. Archiven als Kopien.

II.

Confirmatio Priuilegii dass die Juden so zu Frankforth sesshaft ohne Vorwissen vndt Bewilligung aines Röm. Kaysers nicht ausgeschafft werden.

(Wien, 2. März 1621.)

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwölter Röm. Kayser etc. zu Hungarn, Böhaimb etc., König etc. Bekhenen offentlich mit diesem Brieff vndt thun kundt allermeniglich, dass vns gemaine Judischait in Vnseren vndt des heyl. Reiches Statt Frankfort am Mayn sesshaft in glaubwürdigem Schein, vnterthäniglich haben vorbringen lassen ainen Freyheitsbrieff vndt privilegien dass sie, so lange Juden im h. r. Reiche sein vndt bleiben aldorten nicht ausgeschafft oder vertrieben noch an Iren Ceremonien vndt handtirungen verhindert werden sollen, welcher Freyhaitsbrieff vndt Priuilegien Ime von weiland vns. geliebten Herrn Vettern, Vatter vndt nächstem Vorfahren am Reiche Kaiser Mathias etc. Christmildigster gedächtnuss unterm dato Prag, 13. Nov. 1612 genedigelich ertheilt vndt gegeben wortten, auch von Wort zu Wortten hernach geschrieben stehet vndt also lauttet:

Wir Matthias etc. bekennen offentlich mit diesem Brieff vndt thun kundt allermeniglich obwohl von Vnserem hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römische Kayser vndt Könige die gemaine Judischait mit sonderbaren Priuilegien, Vnter andern aber So weit versehen, das kain Stand des Reichs unter welchen Juden gesesen vndt alda dieselben vom alter her Ihre Synagogas gehalten macht vndt gewaldt haben sollen ohne aines Regierenden Römischen Kaysers vorwissen vndt Bewilligung bemelte Juden abzuschaffen zu bekümmern vndt zu beschweren. So haben wir doch als itzt regierender Römischer Kayser Gemainer Judischait zu Frankforth am Main gesessen aus sonder erheb vndt beweglichen Vrsachen diese gnade gethan vndt Freyheit gegeben Thun auch solches aus röm. Kaisers Machtvollkommenheit wissentlich in Crafft dies Brieffs vndt mainen setzen vndt wollen, das nun hinfüro so lang im heyl. Röm. Reich Juden sein vndt bleiben werden, Die Jenigen Juden, so wie gemelt zu Frankfort wohnen, nicht abgeschafft noch auch an Ihren Privilegien handtierungen, Ceremonien vndt gebreuchen angefochten, gesperrt, gehindert, Sondern Sie bey denselben geschutzt vndt gehandhabt

werden, ohne aller Mänigliches Irrung ein trag vndt behelff vnnd gepieten Darauff allen vndt jeden Churfürsten. Fürsten, Geystlichen vndt weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richter, Räthen, Burgern, Gemainden vndt sonst allen andern Vnsern vndt des Reiches Vndthanen vndt getrewen, was wurden stands oder wessens die sein, Sonderlich aber den Ersamen Vnsern vndt des Reichs lieben getrewen N. Burgermeister vndt Rath obbemelter Statt Frankfort am Mayn das Sie mehr besagte Jüdischait daselbst bey dieser Vnserer gnad vndt Freyhait damit wir Sy wie obgehört versehen vndt begabt haben in einich weg nicht anfechten, bekümmern vndt beschweren, Sondern Sy derselben geruhig vndt Vnuerbrüchlich frewen geprauchen vndt geniessen vndt genzlich dabey bleiben lassen. Darwieder nicht thun noch das yemandt andern zu thun gestatten in kain weisse als lieb ainen Jeden Insonderheit ist Vnsere schwere Vngnad vndt Straff vndt darzu ein Poen nemblich zwanzig Mark lötigen goldts zu uermeiden, die ein Jeder so offt er freuentlich hinwieder thete, Vns halb in Vnserer Cammer vndt den anderen halben Theil viel berührten Judischait zur Frankfort a. M. Vnnachlessig zu bezahlen verfallen sein sollen. Mit Vrkundt diess Brieffs versigelt vndt vnser kayserlich anhängendes Insiegel der geben ist auff vnserem kayserlich königlichen Schloss zu Prag den dreyzehenden tag des Monaths November Nach Christi vnseres lieben Heren vndt Seligmachers Geburt Sechszehen hundert vndt im zwölfften Vnserer Reiche des Römischen im Ersten des Hungarischen im Vierten vndt des Böheimischen im andern Jare.

Matthias. Ad mand. etc. J. S. Pucher.

Vnd vnss darauff gedachte Judischait zu Frankforth, diemuettiglich angerueffen vndt gebetten, dass wir Inen ob einuerleibten Freyhaitsbrieff vndt Priuilegium als yetzt regierender Römischer Kayser zu ernewern zu confirmiren vndt zu bestätten genedigelich geruheten.

Dass haben wir angesehen solche Ire diemuettig zimbliche Bitte vndt darvmb mit wolbedachtem mueth, guettem rath vndt rechtem wissen, gemelter gemainer Judischhait zu Frankforth obinserirtes vnseres geliebten Herrn Vettern vndt Vatters Kaisers Matthias etc. erthailte Priuilegium vndt Freyhaitsbrieff in allen

seinen Wortten, Puncten, Claussuln, Innhaltungen, Mainungen vndt Begreiffungen als yetzt regierenden Römischen Kaiser genedigelich ernewert, Confirmirt vndt bestättet. Ernewern, Confirmiren vndt bestätten Inen denselben auch hiemit, auss Röm. Kays. Machtvollkommenheit wissentlich vndt wolbedächtlich in Crafft diess Brieffs wass wir Inen von rechts und Billichkait wegen daran zu confirmiren bestätten vndt ernewern sollen vndt mögen. Vnd mainen sezen vndt wollen, dass obinserirter Freyhaitsbrieff vndt begnädigung in allen vndt yeden seinen Wortten, Puncten, Clausulen, Inhaltungen, Mainung vndt Begreiffungen, kräfftig, mächtig vndt gültig sein, stäth, vest vndt vnuerbrüchlich gehaltten vndt volnzogen werde vndt sich gemelte gemaine Judischhait inns gemain vndt insonderhait desselben alles Ires Inhalts frewen gebrauchen und geniessen sollen vndt mögen von allermeniglich vnuerhindert.

Vnd gebietten darauff (ad longum) ins Reich in was würden, Standt oder Wesens die seindt Insonderhait aber, den Ersamen, Vnsern vndt des Reichs lieben getrewen N. Burgermeister vndt Rath der Statt Frankforth am Mayn gegenwerttig und zukünfftigen Ernstlich vndt vestiglich mit diesem Brieff vndt wollen dass sie gemelte Frankfortische Judischhait ins gemaine vndt absonderlich bey obgeschriebenen Kaysers Matthias Inen erthailten Freyhaits vndt begnädigungsbrieff vndt dieser Vnserer kays. ernewerung Confirmation vndt bestättigung alles Ires Innhalts gerhuewiglich verbleiben, deren frewen gebrauchen vndt geniessen lassen, auch von Vnsert vndt dess h. r. Reichs wegen, darbey vestiglich handthaben, schützen vndt schirmen vnd sie daran nicht Irren noch verhindern, auch hierwiden nicht thuen, noch dass yemandts andern zu thuen gestatten in kain weiss noch wege, alss lieb einen yeden seye vnser vndt des h. Reichs schwäre vngnadt vndt Straffe vndt darzu die Poen in obhöchst gedachtes Kaisers Matthias etc. Brieff begriffen zu uermeiden, die ain yeder, so oft er fräuentlich hierwieder thäte, vnss halb in Vnser vndt des Reiches Camer vndt den andern halben thail, gemaine Jüdischhait zu Frankfort vndt denen so hierwieder belaidigt wurden, vnnachlässig zu bezalen verfallen sein solln. Dass mainen wir ernstlich. Mit Vhrkundt diess Brieffs besigelt mit Vnserem kays. anhangenden Insiegel.

Datum Wien, den 2. Martj 1621.

Ferdinand. Ad mand. J. S. Pucher.

III.

Confirmatio privilegiorum.

(Wien, 2. März 1621.)

Wir Ferdinand der Ander etc. bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermäniglich dass vns gemeine Judenschaft zu Friedburg wohnhafft in glaubwürdigen Schein unterthäniglich haben vorbringen lassen ein Privilegium oder Freyheitsbrief so gemeine Judenschaft im heyl. Reich von weyl. Vnserem lieben Herrn Vettern vndt Vorfahren am Reich Kayser Carl dem V. hochlöbl. Gedächtnus zu Speyer den dritten April ao. fünfzehnhundert vndt vier vndt vierzig dann auch einen Freyheitsbrieff vndt Privileg. so Ihnen von unserem auch freundlichen lieben Vettern vndt Vorfahren am Reich Kayser Matthias zu Prag den dreyzehenden November ao. 1612 wie nit weniger noch einen absonderlichen Freyheitsbriff oder Privilegium, so Vnssern vndt des Reiches Burggraff zu Friedburg von Vnsern Vorfahren am Reich König Rudolpen dem Ersten löbl. Gedächtniss in der Stadt Hagenau den 3. Dez. ao. 1275 [1]) gedachte Judenschaft in Friedburg betreffend mildiglich mitgetheilt und gegeben auch von vns confirmirt werden und von Wort zu Worte also lauten:

Wir Carl der V. von Gottes Gnaden etc. bekennen für vns vndt vns. Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff vndt thun kund allermäniglich, dass Vns als römischer Kayser in aller Wege geziemt vndt gebührt Vnser gemeine Judischheit so in dem heyl. Reich desselben Fürstenthumben, Grafschaften, Herrschaften, Landten vnd Städten vndt Gebieten Ire Wohnung vndt Vnterhaltung haben bey friedt Recht vndt ihren Privilegien vndt Freiheiten, damit sie von weyl. den heyl. Vättern vndt Päbsten gemeinen Concilien Vnsern Vorfahren Röm. Kayser vndt Könige seel. vndt hochlöbl. gedächtnus vndt vns auch andere Fürsten und Herrn löbl. begabt, gefrayet vndt versehen seyn, zu schützen zu schirmen vndt zu handhaben, Vndt dann Jetzo dieselbe Vnsere Jüdischhait des kays. Röm. Reichs avff diessen Vns. gegenwärtigen Reichstag zu Speyer für vns komen ist vnd mit hohen Beschwerden Klagweiss fürgebracht wie etliche aus Inen über vndt wieder solche Inen gegebene vndt begabte Päbstl. vndt Kays. Freyhaiten vnsern vndt des Reichs

[1]) S. Böhmer Reg. imp. 1246 — 1313 Reg. Rud. no 217.

aufgerichten vndt aussgekündeten Landtfrieden, gulden Bullen in kays. Reformation auch über das Sie einen Jeden so einig Sprüch vnd anforderung zu Ihnen zu haben vermeine, vor vnss Vnsere k. Camergerichten im heyl. Reich oder an Endten, da sich solches Ihren Freiheiten vndt privilegien nach gebührent Rechtens vndt herkomens nie vorgewesen vndt noch nicht seyn, gewaltiglich, freventlich vndt muethwillig an Iren Persohnen, Leben, haaben vnd guetern, nit todtschlagen, rauben, wegfahren, austreibung Ihrer häusslichen wohnung, Versperrung vndt Zerstörung ihrer Schulen vnd Synagogen desgleichen an gelaiten vnd Zöllen beleidigt vnd beschweret, auch in andere Weeg an Ihrer Leibsnahrung so sie hin vnd wieder alten herkomen vnd gebrauch nach, Edlen vnd Vnedlen in Ihren Nöthen auf trewen vnd gueten Glauben und gebührlichen gewin ausleihen, verhindert vnd beschädigt werden, also dass zu besorgen, wo von unss alss Röm. Kaysser hier nicht einsehen beschehen solte, dass zuletzt aus solchen erfolgen vnd dahien komen, dass die Jüdischheit an mehr Orthen im heyl. Reich teutscher Nation nicht allein Ires haab vnd Guethes entsetzt, geplündert vnd ausgetrieben sondern auch ohne alle äussere rechtliche Erkentnus gefangen, gepeinigt, Vertilgt vnd vmb Leib vnd gueth komen werden, Vndt vns darauff alss Röm. Kayser zu den Sie alss Ihren rechten einigen Herrn vndt Beschirmer auf Erdten Ihre Zuflucht vnd Hoffnung tragen demuetiglich angeruffen vnd gebetten, dass wir Inen hiermit Vnsere kaysserl. Hülff vnd Mildigkeit mitzutheilen, Sie bey Ihren gegebenen Freyheiten, Schutz vnd Schirm vnd gelaidt zu handhaben Inen dieselbe alle vnd Jegliche insonderheit zu vermeiden, zu confirmiren vnd zu bestätigen vnd dieselbe Vnserer Jüdischheit in Vns. vnd des heyl. Reichs Verspruch Schutz, schirm auch gleit vnd sicherheit zu empfahen gnediglich geruheten etc. Wann wir nun gemelter Jüdischheit demuetiglich anzeigen vnd bitten gnädiglich vernommen vnd vnss alss Röm. Kaysser Meniglichen von gewaltigen handlungen vnd Beschwerden zu behüthen gebithet vnd zusteht, So haben wir darvmben vns den oberzehlten vnd andern Trefflichen Vrsachen Vnss darzu bewegendt vnd mit wohlbedachtem Mueth guethen Rath vnd rechten wissen gemainer Jüdischheit alle vnd jegliche ihre gnad Freyheiten vnd Privilegien Schutz, Schirm vnd glaidt damit Sie von denen heyl. Vättern vnd Päbsten, gemeiner Concilien, Vnsern Vorfahren Röm. Kaysser vnd Königen, Fürsten vnd Herrn auch Vns vnd dem heyl. Reich gefreyet, begnadigt vnd

versehen seyn, alss Röm. Kaysser wiedervmb gnediglich vernewert, Confirmirt, bestättet vnd darzu diesselbe Vnsern gemainen Judischheit von Newen in Vnsern vnd des heyl. Reiches, Verspruch, Schutz vnd Schirm genomen vnd empfangen vnd Inen darzu Vnsere vnd des Reichs freye Sicherheit vnd glaidt für gewalt vnd zurecht gegeben, vnd ferner mit diessen hernach beschriebenen Freyheiten vnd gnaden begabt, gefreyet vnd versehen etc. Vernewern, Confirmiren, bestetten nehmen vnd empfahen, freyen geben vnd thun, das alles wie ob vnd nachstehet, hiermit von Röm. Kays. Macht Vollkomenheit wissentlich in Crafft dieses Brieffs, alsso dass nun hinfüro gemaine Jüdischheit so in den heyl. Reich vnd desselben Fürstenthvmben, graffschafften, herrschafften, Landen, Stätten, Märkten, Dörffern oder Weylern, häuslichen wohnen oder gesessen seindt, Ire Schulen vnd Synagogen Niemmandts, was Standts oder Wesens der oder die seyn, versperren, verschliessen, noch sie deren entsetzen sondern Irer gewohnheit nach vnd wie Inen das in den heyl. Concilien vnd Iren Freyheiten zugeben worden ist, bleiben vnd das alles ruhiglichen gebrauchen lassen vnd Inen daran keine Irrung, Gezwang, Eintrag oder Verhinderung thun soll in keine Weis noch Weeg etc. Ob auch jemandts was Standts oder Wessens der oder die waren, hinführan einigen Juden oder Judin an Iren leiben, haaben vnd guettern wieder Vnsern Kays. ausgekündten Landtfrieden vergewaltigen, beschädigen, berauben, wegführen oder fenglich heimblich oder offentlich enthalten würde, alss dann eine Jede Obrigkeit für sich selbst oder auff eines Jeden anruffen vnd begehren nach denselben thätern, desgleichen iren Enthaltern wo Sie die Ire leib, haab vnd guether betretten mögen, greiffen vnd gegen denselben vmb solch Ire Handlung vnd that, wie sie nach Vermög Vnsseres kays. ausgekündeten hochverpönten Landtfrieden dess Reiches Ordtnung vnd Rechten gebühren wirdt, mit Ernst procediren und handtlen vnd was sie alsso wie obstehet fürnehmen vnd handtlen, dass Sie darmit weder gegen vnss vnd dem heyl. Reich noch sonsten Jemandts andern gefräuelt oder gehandelt haben, noch yemandts darvmben zu antwortten schuldig seyn. Es sollen auch hinfüro alle Juden vnd Jüdinen mit iren leiben, haaben vnd guettern es wäre in Kriegsläufften oder sonsten allenthalben in dem heyl. Reich ihrer Notthurfft nach zu Wasser vnd Landt sicher handlen vnd wandlen vnd von einer Jeden Obrigkeit auff Ihr jedes ansuchen mit notthurfftigen genugsamen

gleit fürsehen vnd hierin auch mit Zoll vnd Mauthgelt nicht höher oder weiter, dann von Vnseren Vorfahren Röm. Kaysser vnd Königen vnd Vns hiervon auffgesetzt vnd bestimbt ist, beschweret, besteigert vnd belästigt, auch ausserhalb der Stadt, Markthen vnd Flecken, darinnen Sie gesessen vnd wohnhafft seindt oder dadurch Sie zu raisen haben, auf gemainen Strassen in Iren hin vnd wieder ziehen zu Wasser vnd Landt Jüdische Zeichen zu tragen nicht schuldig noch verpflichtet seyn, noch derhalben von Jemandts gerechtfertiget werdten; Es solle auch hinfüro kein Jud oder Jüdin die nach Vnserer Kays. Crönung in dem heyl. Reich, desselben Fürstenthvmben, Graffschafften, Herrschaften, Landen und Gebiethen sonderlich in Vnsern vnd des Reiches Stätten, Märkten, Dörffern vnd Weylern häuslich gewohnt haben vnd gesessen seyn oder noch darinen wohnen vnd sitzen von niemandts, wer der oder die seyn, hoch oder Niedern Standtes eigenes Willens oder sonsten ohne äussere sondern zulassung vnd Erlaubnus, nicht austreiben oder entsetzt werden sondere nach ausweissung vnd Vermög diessen vnd anderen vorigen Freyheiten vnd sonderlich Vnserer Freyheit am 18. Tag des Monaths May des dreysigsten Jahres der mindern Jahreszahl nechst verschienen zu Insprug aussgangen, alss ruhiglich Sie vnd ihre Nachkomen vnvertrieben bleiben sitzen vnd wohnen sollen mögen etc.

Vnd nachdem auch Vnsere Juden vnd Jüdinen in Vnserer vnd des Reiches Statt Frankfurth in denen Anlagen vnd Hülffen mit leib, haab vnd gueth höher als die Christen belegt vnd angeschlagen vnd aber darneben weder liegende guetter noch andere Stattliche Handtierungen Ambter vnd Handwerkh bey den Christen haben vnd treiben daruon Sie solche anlagen erstatten vnd Ihr nahrung bekhommen ausserhalb was Sie von Ihren paarschafften zu wege bringen; so lassen wir zu vnd gönnen denselben Juden vnd Jüdinen, dass Sie herwiederumb in gleichnuss vnd nach mass vnd gestalt Ihrer anlagen damit Sie also wie obsteht angehalten und belegt werden Ihre Paarschafften und Zinss vnd sonnst zu Ihrem nutz vnd nottürft vnd so viel desto höher vnd etwa weiters vnd mehreres dann den Christen zugelassen ist anlegen vnd werden vnd Ihnen solches geduldet werden möge vnd wo man denenselben etwas zu thun schuldig were vnd dass man Ihnen Ihre Schultbrieff handschrifft Bürger vnd mündtlicher Versprechung dass Capital vnd interesse wie es von guetter gewonheit herkhommen gehalten

werden Contentiren vnd bezahlen, auch in Verweigerung eines oder dess andern auff anrueffen ieder Zeit von ieder Obrigkeit die billige Justitia ertheilt werden soll.

Vnd nachdem Vns die Jüdischheit ferners zu erkhennen geben, wie dass Sie von Ihren widerwertigen offtmals beschuldigt werden, dass Sie zu Ihrer notturfft Christenbluth haben müssen vnd dadurch vmb Geschichte vnd Handlung willen so Sie deshalb an Christen Menschen begehen sollen nicht aus offenbahren oder wissentlichen Thaten oder auff genugsame Beweissung vnd anzeichen, sondern aus Vrsachen Verdenkhens vnd argwohn oder auff blosses anbringen Ihrer Missgönner vnangesehen was Vnsere heyl. Vätter die Päpste hierüber erklärung gethan vnd das zu glauben verbotten vnd weyl. Vnser lieber Herr vnd Ahnherr Keyser Friedrich löbl. gedächtnuss auff solche päpstliche declaration insonderheit ernstliche Befelch vnd gebottsbrief an alle Stände des Reichs vnd etliche derselbigen insonderheit aussgehen vnd Ihnen von solchem Vornehmen abzustehen auch daruor zu seyn vnd solche nicht zu gestatten, sondern wo solche Sachen ichts vorhanden, deshalb an seine Mayestät als Obrigkeit Herrn und Richter der gemeinen Jüdischheit ohne mittel zugehörig gelangen zu lassen, ernstlich gebetten hirbei auch wider Ihr der Juden Freiheiten vnd alt herkommen zum höchsten beschwehrt gefangen, gemartert von leben zum Todt bracht und Ihnen Ihre haab vnd guetter gewaltiglich genommen worden. Vnd wir dann auf solche päpstliche erklärung vnd Vnserer Vhrahnherrn Kaysser Friedrichs Seel. aussgegangenen Befehl so viel berichts empfangen das solches so den Juden also zugemessen wirdt notthurfft halb nit seyn muss.[1])

Hierumb auch aus andern bewegenden Vrsachen mehr, vndt weilen wir in glaubwürdige erfahrung kommen, das man die Judenschaft zu Frankfurth iiingsthin durch dergleichen Beschwerung in grossen schreckhen vnd gefahr bringen wollen; Sezen und wollen wir das niemandt hinfüro keinen Juden oder Jüdin derhalben fahen

[1]) Der Doge Pietro Mocenigo schrieb bezüglich des Gebrauches von Christenblut am 22. April 1475 an die Statthalterei auf dem festen Lande:

Quae res quantum nobis displiceat quam molesta et ingrata sit, optime intelligere pro vostra prudentia potetis. Credimus certe rumorem ipsum de puero necato commentum esse et artem, ad quem finem viderint alii. Nos vero semper voluimus ut in terris et locis nris Judei secure et impune inhabitarent, omnis injuria absit ab illis non secus quam ut erga ceteros fideles et subditos nostros. (S. Lasttes: Venezia e la sue lagune.)

und ohne vorgehende genugsame anzeigung oder beweissung glaubwürdiger Zeugen oder befindung der That peinigen vnd martern noch vom Leben zum Todt richten soll. Sondern wo dergleichen Klag oder Anzeige vorfahlen dasselbige zuuor an Vnss oder Vnsere Nachkommen Röm. Kaysern und Könige als der gemeinen Jüdischheit in Frankfurt Obrigkeit gelangen lassen vnd daselbst bescheidt erwarten. Ingleichen soll auch kein hohe oder niedere Standespersohn des Reiches so gegen gedachte Judenschaft insgesambt oder sonderlich itzt oder künfftig einige forderung zu haben vermeinten, sein selbst eigener Richter sein der oder dieselbige, deren Nachkommen oder deren haab vnd guetter bekhimmern arrestiren oder auffhalten sondern wer zu Ihnen sambt vnd sonders einige forderung hat den oder dieselben an keinen frembden orth anklagen oder laden sondern vor Vnser vnd des Reiches gericht zu Frankfurth alldahin die Judenschafft vnderworffen recht annehmen vnd geben, woselbst demselben alle billichen ausrichtung beschehen vnd den ausgang rechtens erwarten solle. Ebenmessig soll kein Rabbi oder Judenrichter oder sonsten er habe Nahmen wie es wolle ausser Ihrer zu Frankfurth sesshafft auffgenommenen Jüdische Obristen Rabbiners vnd alda sesshaft vnd durch Sie erwählte Jüdischen Vierzehen vnd Vorsteher der gemeinen Judenschafft insgesambt oder insonderheit nichts zu befehlen, beschwehren aufferlegen zu citiren oder mit jüdischen pann belegen macht vnd Gewalt haben oder können gegeben werden; so auch darwieder geschehen solt, alles keine kraft noch macht haben vnd dardurch den Frankfurther Juden oder Jüdinen einiger Schaden zugefuegt oder gebracht werden soll vnd der oder denen die Sie wider Vnser Gnadt vnd Freyheit beschwehren aller poen in diesem Brieff verfallen seyn.

Nachdem auch diese Judenschafft, was Sie vnder Ihnen oder gegen den andren zu thun wegen Ihrer gelter schulden oder Anlegung halber einzubringen auch in exercirung Ihrer jüdischen Ceremonien vnd zu verhütung aller Betrug vnd Vntreu sowohl vnder Ihnen selbsten als auch gegen denen Christen die jüdischen Vorsteher zu ihrer execution anderst nichts haben als den Jüdischen pann denselben menniglich Vnuerhindert brauchen vnd Ihnen dawider kein Eintrag beschehen soll. Die gesambte Judenschafft auch Ihren Vorstehern allen schuldigen respect vnd gehorsam zu zeigen schuldig vnd verbunden sein vnd die Vbertreter gestalten sachen nach von denen jüdischen Vorstehern exemplariter sollen gestraft werden.

Wir mainen auch setzen ordnen declariren vnd wollen dem allen noch von obberüerter kayss. macht Volkomenheit vnd rechten wissen, das hinfüro alle jüdischen erlangten Freyheiten, Brieffen, Privilegien, gnaden, schutz, schirm, sicherheit, Gelaydt vnd Confirmation in allen vnd iegleichen ihren puncten articuln, clausulen, einhaltungen, mainungen vnd begreiffungen gantz kräftig und mächtig sein, stätt gehalten vnd vollzogen werden in allen Mass, als ob die alle vnd jede insonders von Worth zu Worthen in diesem Unserem keyss. briff geschrieben vnd begriffen wehren, wie wir auch hinfüro genugsamb angezogen vnd benannt haben wollen, auch der gemeinen Judenschafft in Frankfurth vnd Ihre Nachkomen gemeiniglich vnd sonderlich die obgeschriebenen vnseren Freyheiten Gnaden, Schutz, Schirm, sicherheit vnd Gelaydt haben darbei pleiben vnd weilen im gemein oder in sonderheit darüber weder mit Raub beschädigung Ihrer leib haab vnd Guetter noch ausstreibung vnd beschliessung Ihrer Synagogen noch sonst in anderen Wegen nicht beleidigt, belästigt oder bekhümmert werden. Sondern Sie und Ihre Nachkommen sie geruhiglich gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen von allermeniglich vnuerhindert.

Vnd ob hierüber aus Vergessenheit vnd Vnpestimmbten anhalten von Vnserer oder Vns. Nachkommen im Reiche etwas des obbestimmbten diese Vnsere Freiheit zuwider seyn aussgehen oder gegeben werde dessgleichen wie denen zuwieder einig Vertrag oder anderes ohne Vnser Wissen und bewilligung auffgericht vnd führgenommen wehre: das alles soll hierwiedr keine Wirkung Crafft noch macht haben, sondern ganz vnbündig vnkräfftig vnschädlich sein wann wir solches alles vnd iedes besonders itzt als dann vnd dann als itzt auffheben cassiren, abthun vernichten in Crafft dies brieffs.

Vnd gebieten darauff allen vnd ieden Churfürsten, Fürsten (ad longum) gegenwärtig vnd zukünfftig ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff vnd wollen was sie gemelte Frankfurther Judenschafft in Gemein vnd sonderheit bey obgeschriebenen Kaysser Carls und Matthiassen vnd andere römische Keyser vnsern Vorfahren ertheilten Priuilegien vnd Freiyheiten vnd dieser vnser keys. Confirmationsbestättigung vnd ernewerung extension geruhiglich pleiben deren Vnuerhindert freyen gebrauchen vnd geniessen lassen auch von Vnsert vnd des Reicheswegen darbei handhaben vnd schützen schirmen vnd Sie daruon nicht irren noch verhindern auch

hierwider nicht thun noch diess niemandts andern zu thun gestatten in kein Weis noch Wege als lieb einem ieden seye Vnser und des Reiches schwehre Vngnadt vnd straff vnd darzu ein poen nemblich sechzig Marckh lötiges goldts zu uermeiden die ein ieder so offt er freuentlich hier wider thäte vns halb in Vnser vnd des Reiches Cammer vnd den andern halben Theil gemeiner Jüdischheit vnd denen so hierwider beleidigt wurden vnnachlässig zu bezahlen verfallen sein soll.

Mit Vrkhundt diess Brieffs besiegelt mit Vnserem kayssl. Insigel etc. etc.

Wien, 2. Marty 1621.

IV.

Privilegium für die Juden Josel Pinkherle von Görz, Moises und Jacob Marburger von Gradisch, Ventura Parente in Triest.

(Wien, 12. Februar 1624.)

Wir Ferdinand der Ander etc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen kundt allermeniglich, dass für vnns kommen seyn Josel Pinkherle von Görz, Moises vnd Jacob Marburger von Gradisch auch Ventura Parente von Triest für sich selbst vnd anstatt Ihrer Kinder vnd Bluetsverwanten an yetzt bemelten Ortten vnd haben vns weilandt Kaysser Maximilian des Ersten Vnseres Vrvurahnherrns Freyhait datirt zu Eustasa im kayserl. Här den 18. October 1509 Mehr Kaisers Ferdinandj dess Ersten Vnseres Ahnherrn Privilegien datirt alhier zu Wien den 30. Martij 1528 nit weniger Erzherzogen Carls zu Oesterreich Vnseres geliebten Herrn Vetters, allen drei christmiltesten Angedenkhens, bewilligung datirt zu Grez den 14. December 1565 vnd vnser selbsteigenen Concession alhier zu Wien geben den 15. Juny 1621, in aller Vnderthenigkeit für gebracht vnd gebetten yetzt angezogene freyheiten alle vnd yede so ihren Vorfordern vnd dero Erben verliehen worden, vmb willen Ihrer im negstvergangenen Venedischen Krieg erzeigten vnd mit glaubwürdig Khundschafften bewiessen rhumblichen verdiensten vnd dass Sy den vorigen in yetztbenenten freyheiten specificirten Juden descendenten vnd Erben seyn, sonderlich aber von Kayserlichen Gnaden wegen in eine Freyheit zu

bringen vnd solche mit allem zu bestettigen, sondern auch auf vnsere Erbkönigreiche vnd Lande, wie auch auf das heilige römische Reich zu extendiren vnd Sy auch Ihre Kinder vnd Nachkommen derselben theilhafftig zu machen vnd erwiedern dieselben förmblich an nachfolgenden Puncten, Nemblich dass zu vorangezogene Ihren Vorvordern sambt Ihren Weibern, Khindern, Ayden, Knechten, Havsgesind vnd allen andern Ihren Haab und Guettern in Ihren vnd des heyl. Reiches Verspruch, Schutz vnd Schirm an vnd aufgenommen Ihnen sicherhait vnd Glait gegeben vnd allen gnaden freyheiten, Vortl, Recht vnd Gerechtigkait der andern Juden im Reich vnd Erbliehen Fürstenthumben vnd Landen so vnder Ihrer Mayestät Schutz vnd Schirm sein theilhafftig gemacht haben vnd dass Sie Ihren Gewerb und Kauffmannschafften Ihrer Notthurfft nach zu Wasser vnd Lande veberal frey sicherlich fuehren handeln vnd wandeln vnd Ihren Mayestät Pattend tragen mögen; aber jüdische Zeichen zu fuehren vnd sich an die Zohl vnd Mauthstetten für Juden anzuzaig nit schuldig sein, sondern die Zohl vndt Mauth von Ihren Kauffmannsguettern allein wie andere Christen reichen sollen; Mehr dass Sy Ihre Vorfordern vnd Erben Heuser, Grund vnd Weingarten bekhommen Innhaben, Nuzen, niessen, verkauffen, versetzen vnd in all andern Weeg darmit handeln vnd thun sollen vnd mögen wie mit andern Ihren eigenthumblichen Guettern ohne menigliches Irrung, Verhinderniss ohne Widersprechen, dabey Sy auch allergnedigst zu schützen vnd zu schirmen vnd dass Sy Juden sambt Ihren Vettern, befreundten und haussgesindt vngeachtet der publicirten Generalien in Crain, Grafschaft Görz, Gradisch, Triest vnd andern daselbst einraimenden Stätten vnd Flekhen ausser des Judenzeichen, wohnen, handeln vnd wandeln vnd werben mögen vnd dass die für gesetzte Obrigkait Sy von aller Gewalt vnd beschwärung beschützen vnd beschirmen vnd wider die Gebühr nit beschweren lassen sollen. Nit weniger dass Sy Ihre Kinder vnd befreundete zu Hoff Juden vnter Vnsern Schuz vnd Schirm an vnd auffgenommen werden vnd dass Sy sambt Ihren Brodtgesindt überall zu Wasser vnd Landt, frey sicher, wie andere befreyte Hoffhandelssleuth ohne Beschwer durchziehen in allen vnsern Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, Stätten, Märckthen vnd Gebietten sonderlich aber alhier zu Wien menigliches Vnverhindert wohnen Ihre Nahrung vnd Handtierung in Ihre Zimmern oder offenen Gewölben mit Kauff- vnd Verkauffung suchen vnd fuehren vnd alss

andern Hoffhandelssleuth allen andern Gerechtigkeiten fähig seyn mögen, yedoch gegen raichung gebührlichen christlichen Mauth, Dreissigst, auffschlag vnd dergleichen gebührnissen mehr von Ihren Kauffmanswahren allein vnderworffen sein vnd vnser Hofflager nachziehen vnd Quartierzimmer bekhommen mögen.

Hierauff haben wir angesehen Ihrer Vorfordern den Römischen Kaysern vnd vnsern dem löblichen Hauss Oesterreich wie auch vnss selbsten zumehrmahlen gelaiste gehorsamiste sehr nuze Dienst, sonderlich aber in negstvergangenen Venedischen Krieg erzeigte sonderbare threue, in dem Sie leib Guett vnd Bluett wider Vnsern Vheind vngesparten Vleiss dargestrekht vnd sich in allen Fällen guetwillig brauchen lassen, Vnd haben auss sonderbaren kayserl. königl. vnd Landtsfürstlichen gnaden gleichsam zu einer ergötzlichkeit Ihrer gelittenen Schäden ob eingeführte Freiheiten alle vnd yede für Sie vnd Ihre Kinder bluettsverwandten vnd befreundeten zu Görz, Gradisch vnd Triest nit allain bestättigt sondern auch auf alle Unsere Erbkönigreiche, Fürstenthumb vnd Landen sonderlich aber auf das heyl. Röm. Reich teutscher Nation an ortten vnd enden da Juden gehalten werden, doch dass Sy sich der Policeyordnung gemäss daselbsten erhalten sollen, extendirt; ihnen solches auch hiermit wissentlich wolbedachtig vnd in Crafft dieses brieffs also dass Sy vnd Ihre Kind, bluettsverwahnten auch Brottgesündt sich solcher Freiheiten überall Ihrer gelegenheit nach gebrauchen sollen vnd mögen ohne menigliches Irrung widersprechen vnd Verhindernuss.

Gepietten hierauff allen vnd yeden nachgesetzten Geistlichen vnd weltlichen Obrigkeiten Sy die Juden von Görz, Gradisch vnd Triest auch Ihre Kind vnd brodtgesindt bey solch freyhaiten vestiglich handtzuhaben zu schützen vnd zu schirmen vnd keinem Jchts darwider zu thun auch zu handlen zu gestatten, Alss lieb Ihnen ist vnser vnd des Reichs schwere Vngenadt vnd Straff vnd darzu ein Poen nemblichen 20 Markt löttiges Golts zu vermeiden die ein Jeder so oft er fräuentlich hierwider thäte, Vns halb in Vnsern vnd des Reiches Cammer vnd den andern halben Thail vilbesagten Juden, von Görz, Gradisch vnd Triest vnnachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Mit Vrkhund diess Brieffs besiegelt mit Vnserem kayserlich anhangenden Insiegel.

Geben zu Wien, den 12. Februar 1624.

V.

Wienerisch Judenschaft.

(Wien, 6. Dezember 1624.)

Wir Ferdinand der Ander etc. Bekennen für vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen offentlich mit disem Brieff vnd thun kundt Meniglich, darnach wir aus genedigst bewegenden Vrsachen, welcher Massen Vnser Statt Wien nicht ein sehr grosse Anzahl ihrer Heusser sich begreift, die Innwohner aber derselben, auch dass wir selbsten Vnser Kayserlich Residenz vnd Vnserer geliebten Kinder hoffhaltung allda haben. Vnd die an Vnseren Kayserlichen hoff anwesenden auch ab vnd zureisenden Pottschaften uud Abgesandte sich ziemlich vermehren in sonder Notturft zu erweiterung Vnserer Kayserlichen Quartiers zu sein erachtet, wie die bisshero in der Statt gewohnte befreyte Judenschafft von der Statt abgesondert vnd ausserhalb derselben Ihr Unterkommen vnd Wohnung gemacht vnd eingeben werden mögte. Alss haben wir Vnss zu diesem End noch hievon allergnedigst resolvirt Vnd Ihnen denen Juden etliche heusser, Stättel vnd Gärten vor der Statt enthalb der Schlagbrucken im Vntern Wertt genannt zu bewohnen deputiert vnd durch Vnsere dazu verordnete Comissarios auf vorhero beschehene Kaufsvergleichung So der Jude mit denen ehrsamen Weisen Vnser besonders lieben Vnd getreuen N. Bürgermeister vnd Rath vnserer Statt Wien alss Grundobrigkeit wegen berührter heusser, Städel vnd Gartten getroffen. Wir auch dieselben allerdings ratificirt vnd bestättigt eingeben lassen, wenn Sie hierüber Inmassen Sie zuvor in der Zeit vnter Vnserem Kayserl. vnd landesfürstlichen auch Vnseres löbl. hauss Osterreich sonderbaren Schutz, Schirm auch freien Sicherheit und Salva guardia gelebt und de novo inn derselben Vnser kayserl. vnd landesfürstlichen auch Vnseres hauss Osterreich sondern Verspruch, Schutz, Schirm, freie Sicherheit vnd Gelaidt auf Ewig allergenedigst an- vnd aufgenommen. Thun dass auch aus kaysserlicher vnd landtsfürstlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Craft dieses Brieffs vnd meinen, setzen vnd wollen, dass Sie vnsere befreyten Juden an gedachten Orth in Vntern Wertt sampt Weibern, Kindern, Arzden, Töchtermännern, Brodtgenossen vnd allen andern Zugehörigen Persohnen In vnser kaysserl. vnd landtsfürstlichen auch Vnseres löbl. hauss Osterreich Schutz, frey, sicher wohnen vnd bleiben mögen vnd von denen Ihnen eingeraumbten häussern Städl vnd Gartten dem Magistrat

zu Wien an Jährlicher Steier mehreres zu geben vnd zu reichen nicht schuldig seyn, alss was die hievon selbiger Orthen gewohnte Christen geraicht oder die Juden sich desswegen mit bemelten denen von Wien in einer gewissen Summa geldt Jährlich zu geben vnd zu raichen vergleichen werden. Sonsten aber aller vnd jeder bürgl. Contribution Steuer Hülffgeldt auch extraordinari Anlagen vnd Bewilligung, wie die nahmen haben mögen, genzlich vnd allerdings befreyt sein vnd Sie die von Wien mit einigerlei dergleichen oneribus vnd executionen in keinerley Weiss oder Weeg zu beleg oder von Ihnen zu begehren vnd einzufordern Noch sich einer Jurisdiction mit Geboth oder Verboth tam in civilibus quam criminalibus, sowohl auch weder in personal alss real Pflichten vnd sachen gegen Ihnen anzumassen vnd zu gebrauchen Macht vnd Gewalt haben. Sondern Sie Juden wie hiervon jederzeit also auch noch hinfüro vns vnd vnsern Obristen Hofmarschalchen oder in Vnserer Abwesenheit da wir irgend verraisen solten Vnser landtsfürstlicher Gubernator oder derjenigen Obrigkeit darauf wir Sie weisen werden allein vnterworffen seyn vnd bleiben vnd alldort denjenigen So wider sie Spruch zu haben vermeinen zu redt stehen auch recht nemen vnd erwarten wie Sy dann auch sampt Ihren Weibern, Kindern, Arzden, Töchtermänern, Brodtgenossen vnd allen andern Zugehörigen vnd Verwanten auch Ihren Hab vnd Guettern von Niemanden Hohen vnd Nidern Standespersohnen Geist oder Weltlichen mit Arrest, Khummer, Repressalien, Pfendung frembder Schulden oder dergleichen Vnordentlichen Mitteln weeder zu Wasser noch zu Landt angegriffen, aufgehalten oder beschwährt Sondern derselben ganz frey vnd allerdings vnangefochten gelassen werden sollen vnd da einer oder der andere zu Ihnen samptlich oder jeden insonderheit zusprechen Solches durch ordentlichen Weeg rechtens bey Ihrer gepührenden Instanz alss von Vns oder Vnserem Obristhoffmarschalchen Ampt denen Sie Juden allda statt zu thun schulden, suchen vnd ausstragen vnd sich dasselbe ersättigen vnd benüczen lassen. — Ihnen Vnsere befreyte Juden Solle auch der freye Aus vnd Eingang in Vnserer Statt Wien ohne Tragung einiger jüdischen Zeichens vnverwehrt sein vnd Sie in solchen von Niemanden, wer der auch sey weder In oder ausserhalb der Statt mit Worten oder Werkhen nicht angetast, weniger mit Stössen, Schlägen, Werffen oder andere üble Tractirung vergewaltigt oder beschädigt Sondern bey Vermeydung derjenigen Straff so jüngstlich in Vnserem desswegen publi-

cirten Ruef bestimpt worden ganz friedlich vnd von jedermänniglich Vnangefochten vnnd vnbelastigt gelassen werden. Wir verwilligen vnd erlauben auch allermeniglich, dass Ihnen Juden alle vnd jegliche Victualien vnd anders, so zu Ihrer Nottwendigen Vnterhaltung gehörig von allen Orten zu Wasser vnd Landt zum failen Verkauf zugefuhrt werden mögen, doch dass sie sich dabey einiges Fürkauffs Vnter wass Schein vnd in wasserley Weeg diess beschehen mögte oder könnte nicht gebrauchen Sondern dessen genzlich vnd allerdings enthalten.

Da auch Sie Vnser befreyten Juden auf Vnsere genedigste Bewilligung an demjenigen Orth, wo wir Ihnen zu Ihrer Wohnung vor der Statt erlaubt auch mehrere Heusser zurichten wurden, solle es mit demselben solchergestalt observirt vnd gehalten werden, dass sie sich nemblich wegen des Grundts mit denen von Wien oder Ihrem Bürgerspital dahin solcher Grundt von Alters gehörig nach billichen Vergleich Volgens Wie Landtgebreuchig die neuzugerichten Heusser vnd Wohnungen drey Jahr ohne Raichung einer Gaab possediren Im vierten Jahr aber vnd hinfüro Jederzeit die gepürliche jährliche Steur oder wie sie sich desswegen mit denen von Wien auf ein gewisses Jährliches geldt vergleichen werden Reichen vnd auss desselben mehrer zu geben nicht schuldig sein getreulich vnd ohne Gefehrde.

Ferner wollen Wir Vnsern befreyten Juden auch dieses erlaubt vnd zuegelassen haben, dass Sie Ihrem jüdischen Gebrauch nach ein einiges Bad vnd Duckhgruben in der Revier Ihrer Wohnung, wo ihnen solches am füglichsten seyn würdt zuerichten wie nicht weniger ein Fleischbankh zu ihrem Schlachtvieh mit denen dazu nothwendigen Fleischhackern halten, auch in Ihrer Schuel vnd Synagog Ihre Ceremonien mit denen Rabbiner, Vnterweisern, Vorsingern, Schreibern, Vmbsagern, Schulklopfern vnd allen andern nothwendigen Persohnen, Vnverwehrt menigliches üben vnd treiben, auch die bishero gebräuchige vnd in Crafft Vnserer Resolution verwilligte Richter erwählen mögen. Benebens vnd insgemein sich iederzeit Erbaren aufrechten Wandels befleissen vnd in keinerley Lastern vnd andern vnbillichen vnd Vnerbaren Sachen vnd Verhandlungen nicht betretten lassen noch keine andere Vnbefreute vnd frembde Juden mit stätter Wohnung Vnter Ihnen gedulden vnd aufhalten sollen. Vnd damit mehrbesagte Vnsere befreyte Juden umb so viel ruhig in obgedacht Ihren Wohnungen sein vnd ver-

bleiben mögen auch Vnser kayserl. vnd landtsfürstlicher Schutz vnd Schirmb neben der obbe melten Ihnen ertheilten Freiheiten desto-mehreres Zeugniss haben; — Alss geben wir Ihnen noch weiters diese besondere Gnadt vnd Bewilligung, dass Sie nicht allein in Kriegsempörung sondern auch zu allen Zeiten von aller vnd jeder Einlosierung des Kriegsvolkhs alss Hohen vnd Nidern Befehlchs-habern vnd gemainen Soldaten zu Ross vndt zu Fuss, es sei in an- durch- abzügen wie auch auf die Muster oder Abdankhbläz oder aber sonsten in andern Weeg mit einrechnung der allsiegen Statt-guardiknecht Jeder zeit exempt vnd befreyet seyn noch von Ihren Heussern vnd Wohnungen dess wenigste in Vnser Hoffquartier nicht aussgezeichnet oder genommen Sondern dessen allen Vberhebt eximirt vnd frey erlassen werden sollen. Wir wollen Sie auch bei diesen Ihren ertheilten Freiheiten, Genaden vnd Gaben wider Jedermäniglich Schutzen vnd handhaben vnd niemandts dawider Ichts fürzunehmen noch zu handeln verstatten in kein Weiss oder Weeg.

Vnd gepieten darauf allen vnd jeden vnserer nachgesetzten Geist vnd weltliche Obrigkeiten Insonderheit aber Vnsern jetzig vnd künfftigen Statthaltern, Canzlern, Regenten vnd Camer Räthen dess Regiments Vnser nieder osterreichischen Landen, wie auch allen Prälaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landmarschalchen, Landhaubtleuten, Landvogten, Amptleuthen Bevorab Bürgermeister Richter vnd Rath allhier vnd sonsten insgemein allen andern Vnsern Vnderthanen vnd Getreien, was würden, Standes oder Wesens die seindt hiemit genedigst vnd Ernstlich, dass sie ermelte Vnsere befreite Juden an den Ihnen von der Statt zu Ihrer Wohnung aussgezeigten vnd angeraumbten Orth in Vnteren Wertt wie auch den abgeschriebenen Gnaden Gaben Freiheiten vnd Zulassung nicht Irren oder verhindern noch darwider handeln, sondern vielmehr bei dem allem wie obsteht von Vnsertwegen handhaben Schützen vnd Schirmen hierwider nicht dringen, bekhümmern oder beschwehren noch iemandts andern zu thun gestatten in kein Weiss noch Weeg Alss lieb einem Jeden sey Vnsere schwehre Vngnad vnd Straff vnd darzu ein poen nemblich fünfzig Marcks lötiges Goldts zu vermeiden, die ein Jeder so oft er freventlich hinwider thäte Vnss in Vnsere kayserliche Cammer vnnachlässlich zu bezahlen verfallen sein. — Mit Vhrkundt diess Brieffs besigelt mit Vnseren kayssl. anhangenden Insiegel der geben ist In Vnser Statt Wienn den

sechsten Tag des Monats Decembris nach Christo Vnseres lieben Herrn vnd Seligmachers Geburth Im sechzehnhundert vnd vier vnd zwanzigsten Vnserer Reiche des Römischen im Sechsten des Hungarischen im Siebendén vnd des Böhaimischen im achten Jahre.

Ferdinand.

Joh. Bapt. Werda v. Werdenberg.

Ad mandat. sac. caes. Majest. prop. Tobias Pertinger.

VI.

An Graff Philipp Moritz zu Hanaw die vnter Ihm gesessenen Juden wider ihre Privilegien nit zu erschweren.

(Wien, 13. Juli 1627.)

Wir Ferdinand!

Wolgeborner lieber Getrewer, wass massen sich die Eltisten der Judenschaft allhier in Vnserer Statt Wien in namen vnd wegen der Judenschafft vnter deinem gepiett zu Hanaw sesshaft in denn zum hefftigsten beclaget, das Inen die Jenige Gassen darinen ermelte Judenschafft sich aufhaltet an Son vnd Feyertagen dergestalt versperret, dass kein Judt es für fiel, die Gefahr so gross wie Sy immer wolle zur Abwendung derselben den Aussgang haben kenne, Vnnd dass allerhandt hiezugefehrliche reden von den von Inen bemeldten Persohnen wider Sy ausgesprengt werden, dass gibt die beyligende Copia Inen einbringend mehrers zu erinnern.

Wann vnss dan ausser ietz gedachtes Einbringen von der aigentlichen bewandtnus der Sachen keine Wissenschaft nit zukhommen, Alss haben wir vmb souil mehr dasselbige dir einzuschliessen aine Notturfft erachtet mit den gnädigsten beuelch, dass du die vneingestellte verfügung thuen wollest, damit besagte vnter deinen gepiett wohnhaffte Judenschafft wider Ire privilegien nit beschwert vnd keine occasion zu aufwiglung des gemainen Volkhs (in massen von diesen anderswo beschehen) bey diesen ohne dass gefehrliche leuffen gegeben werde, wie nun dass obliegender schuldigkeit von dir billich beschicht alss gestattest vnns darmit vnsern gnedigsten gefelligen Willen vnd seint dir mit Kays. gnaden vnd allen gueten beygethan.

Geben zu Wien den 13. July 1627.

VII.

Die Juden in Prag sollen die Judensteuern von Böhmen vnd Schlesien eincassiren vnd niemand soll sie darin hindern.

(Prag, 27. Jan. 1628.)

Wir Ferdinand der Ander etc. Entbiethen allen vnd Jeden vnseren Vorgesetzten Obrigkeiten, Landleuthen, deren Pfarrer vnd Verwallter auch sonst allen andern vns. Vndterthanen in getrewen vns. Erbkönigreiches Böhaimb vnd Herzogt. Schlesien in deren Gebiett Juden wohnen vnd sesshaft sein denen diess vns. kays. vnd kön. Patent fürgezeigt werdet wass würden, Standes, vnd Wesens die seint vns. gnadt vnd alles guetes vnd geben Euch hiermit gnädiglich zu erkennen: Nachden wir der ganzen Judenschaft so sich sowole hier zu Prag als auch allen andern Ortten in gedachtem vns. Erbkönigreiche Böheimb vnd Herzogt. Schlesien hin vnd wieder in denen Stätten, Markthen, Fleckhen vnd andern Gebiethen auf dem landt befinden eine gewisse Jährliche Geldtcontribution vns zureichen auferlegt die Aussthaillung des Anschlages aber unter Inen selbst zu machen gnedigst bewilligt und sich nun bei Einforderung desselben dieses weigern mecht, dass sich die der andern Gebiette gesessene Juden, durch hilff, Cancerung vnd Fürschub Irer Obrigkeit zuor erleg vnd richtiges Parer bezahlung der gebührenden quota zu entschütten unterstehen derfte, welches wir aber keineswegs zu erstatten gesinnt. Als hat vns hierdurch die alhier zu Prag wohnende Judenschafft demuetigest angeruffen und gebetten, dass wir zu Erhaltung air : denen Juden bei allen denselben Obrigkeiten auf den landt vnd andere Orten durch gemessenes Patent gnädigst verfügen wollen, damit alle vnd jede Juden Sy wohnen in Vns. Erbkönigreich Böhaimb vnd Erzherz. Schlesien wo Sy wollen niemandts aussgenomben von Irer Obrigkeit wann die quota von Inen Juden begert werdet in einer ihrer bezüglicher Verweigerung nit geschützt sondern vielmehr zu newerlegten Bezahlung wirklich verschafft compelliert vndt Ernstlich angehalt werden sollen. Wann wirr dann solches an Inen selbst für ganz billich halten, Als beuehlen wir Euch obemeltes allen vnd für jeden insonderheit unter dem oder welchen, vill oder wenig Juden sesshaft sein hiermit gnädigst auch Ernstlich, dass Ir besagte vnter

Euch wohnende Juden, wann von denselben die von ihnen gebührende quota begehrt vnd eingefordert wird von raichung derselben am wenigsten nit abhaltet oder etwa selbige dadurch Euch oder Eurigen selbst einzufordern unterstehet sonder von Jene Juden vns. allhiesigen Pragerschen Judenschaft vnweigerlich erlegen lasset, Inen auch auf begebendten Fahl in Erthaillung der schleinigen Execution wie rechtlich beispringet vnd mit der ernstlichen Compellirung dermassen verhilflich erscheint, auf dass wir in widrigen zu Abrichtung angeregter Contribution nit aufhalt vnd Arrestirung die Juden zu erfahn oder auch gegen Euch, da Ihr mit der Excution verziehet vnd durch die Finger zusehen sollt andere Mittel für Zunemben nit verordnet werde. Da wirr dann auch benebenss allen vnd jenen Juden hiermit gemessen auferlegt vnd ernstlich anbefohlen haben wollen dass Sy sich bei Vermeidung vnnachlässlicher Straff wan vnd so offt Sy oder jemandts auss zur von der Prager Judenschaft vnd Irer hierzu verordnete nacher Prag gefordert werde alsbalden vnverwaigerlich vnd gehorsamblich stellen vnd der Inen gebührende Contributionsquota auf ainicherlei weiss oder entschuldigen nicht wieder setze, sondern diesenfalls auch begehrenden Einforderung vnverlangt Paar entrichte vnd bezahle. Hieran beschicht unser gnädigster gefelliger auch endlich Ernstlicher Willen vnd mainung. Geben auf uns. k. Schloss zu Prag den sieben und Zwanzigsten January Anno 1628, vns. Reiche der röm. im neundten, des Hungarischen im zehenten vnd des Böhaimbschen im elften.

VIII.

An die Statt Wormbs für Hierzen zum Wetterhan Juden zu Frankfurth.

(Wien, 27. Marti 1629.)

Ferdinand!

Ersame liebe getrewe! Vnss hat Hierz zum Wetterhan Judt von Frankfurth in vnderthenigkeit gehorsamist clagend zu erkennen gegeben welcher massen vnd gestalt Er drey vnderschiedliche wechselbrieff P. 4685 Reichsthaler so von Christoff vnd hannss Jacoben Walthern gebruedern wohnhafft in Vnserer vnd des Reichs Statt Wormbs herrühren mit rechtmessigen Titel an sich gebracht haben vnd weilen dieselbe mit abzahlung beruerten Wechselbrieff

saumig gewesen hette er Sie bey Euerem Stattgericht alda dieselbe diese Schuld gestanden verclaget, dass Sie also entlich loco cautionis einen auf die Statt Cassel lautenden Schuldtbrieff P. 14000 Rthlr. hinder gemeiner Statt Wormbs Rechenampt bis auf andere Verordnung vnd Zahlungsmittel deponirt vnd obwol er Judt verhoffet, gedachter Walther werde auf Geltmittel trachten, vnd die vorangezogene deponirte obligation zu Iren Handen wiederum pringen, So hette Sie sich doch vnderstanden die an obberürten Gültbrieff verfallenen penitiones seiner vnwissent einzufordern vnd sich dahin zu bewerben, wie sie an Capital einst noch jemand, souiel möglich herauspringen möchten. Damit aber clagender Judt bey so beschaffenen Sachen nit gefehrt vnd Ihme dass nachsehen gelassen werden, Alss hat Er vnnss vmb einwendung vnserer Kays. promotorial schreiben vnderthenigst angeruffen vnd gepetten.

Wan wir dan tragendeu Kays. Ampts halber meniglich Rechtenss zu ertheilen vnss obliegend zu sein befinden vnd bey so gehörter Bewandtnuss der Sach sich in Allweeg gepieren will dass klagend Judt keineswegs Rechtloss gelassen, sondern Ihme zu dem Seinigen wider geholffen vnd Er ichtwas oder nit in gefahr gesetzt werde.

Alss beuehlen wir Euch hiermit gnedigst Ir wollet an gehörigen Ortten davor sein, vnd die Verordtung thun, damit gedachten Juden hierinen zu dem Jenigen, wozu er von Rechts wegen befuget . . . . vnfehlbar geholffen vnd dieses vnsere ertheilte promotorial schreiben fruchtbarlich gewiss würklich empfinden möge.

An deme beschicht die selbst pillichkeit vnd vnser gnedigster gefelliger Will vnd wir sein Euch mit etc.

Geben zu Wien, 27. Marty 1629.

IX.

An die Eltisten vnd den Rabbiner zu Prag bei Verthailung der Steuern die Armen nicht zu bedrücken.

(Wien, 2. May 1629.)

Wir Ferdinand der Ander etc. füegen wir dem Rabbiner vnd Eltisten der Judenschaft unserer Statt Prag hiermit zu wissen, dass uns glaubwürdig fürgebracht wurdet, wie dass Ihr der Jennigen Contribution so uns Ir Jährlich in Vnsere Camer von Quartal

zu Quartal Zeiten reichet vnd abführet mit einbringung derselben vnter der Judenschaft alda zu Prag ein grosse Vngleichheit halten Sie auch mit der Quota vnd andere beschwerde vnd Verfolgungen gar zu hoch beladen vnd dermassen graviren sollet, dass wann Sy schon mit Vorbringung Irer Vnvermögenheit vnd anderen erheblichen Vrsachen vmb linderung bei Euch anhalten dennoch die Vrsachen verworffen vnd hingegen die Juden mit jüdischen Paan Gefengnuss vnd in andern Weeg, zu erlegung der auf Sy geschlagenen Quota beängstiget vnd gedrungen werden, da doch wie vorkhombt, Sy Vnbirtige seyen, wann nur ein proportion in den Anschlag gehalten, die auf Sy khomenden gebürniss willigst jederzeit zu entrichten, Vnns derowegen zu remedir vnd Abstellung dergleichen Vngebür vnd Bedrangnuss, demuettigist angeruffen vnd gepetten. Wann wir dann für ganz billich halten vnd erkhennen, dass hiervmb eine solche Gleichheit vnd proportion gehalten, damit der Vermeglich den armen Vebertrage vnd also dadurch zu erlegung unserer willigen Contribution (dabei wir es genzlich vnd allerdings verbleiben lassen Euch die Abführung derselben von Quartal zu Quartal hiermit nochmals vnd alles Ernstes bey Vermeidung vnserer Straff anbeuolen haben wollen) ein richtige gewissheit gemacht werde, dass Jeder sein auf Ime der billichkeit nach geschlagene Quota unfählbarlich erlegen vnd bezahlen khönnen. Alss ist vns. gdist gemessener vnd ernstlicher Beuelch an Euch obbemeldeten Rabbiner vnd Eltiste Juden vnserer Stadt Prag, dass Ir zu desto bessern vnd grössern erlegung obbesagter järlicher Contribution alsbalden aus der Judenschafft so anderer Orthen ausserhalb vns. Stadt Prag wohnt vnpartheiisch von Euch vnd den Beschwerdten Thailen erwölte jüdische Richter zu Anhörung vnd Abhelffung aller hierin vermeldten vnd etwa anderen noch mehreren fürbringenden beschwernissen verordert, welche under denen gemainen vnd ärmern Juden ain billiche Gleichheit in Irer Contribution gebür vnd Quota machen, die Sachen auch dahin anstellen vnd beständig erhalten damit hierin der Reich den Armen übertrage vnss aber dardurch im wenigsten an der völligen Contribution ainiche Verhinderniss noch Störung bey oben angetroheter Straff nit gemacht oder caussirt werde. Wie so dann auch Inmitls vnd hinfüro jederzeit gegen denen beschwerenden Juden mit bedrohung des Jüdischen Paanes gefängnuss vnd anderen zwangs Mittel bis zu Vnparteyischer erörterung aller beschwernisse bei abermalliger Vermeidung vnserer

vnnachlässlichen Straff genzlichen stillstandt halten sollet. Hiervon erstattet vnd Vorgehet In vnseren gnädigst gefelligen auch endlichen ernstlichen Willen vnd Meinung. Geben in vns. Stadt Wien den andern Tag May im 1629 vns. Reichs, des röm. im 10., des hung. im aylfften vnd des behaimb. im 12. Jahre.

Ad mand. Tobias v. Pertinger.

X.

Dekret für die Hofjuden Samuel zum Drachen und Samuel zum Straussen.

(Regensburg, 13. Aug. 1630.)

Wir Ferdinand der Ander etc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermeniglich, dass wir von Samueln zum Drachen vnd Samueln zum Straussen sowohl für sich alss in Ihrer Kinder Namen in vnderthenigkeit berichtet worden, wass massen Sie von vnseren Vorfahren Herrn Vettern vnd Vattern weylandt Kayser Matthias in christmiltester gedechtnus erstlich vnder dato Prag den 2. Novembris verwichenen 1612 vnd dan zum andern von 5. Xbris verflossenen 1613 d. Jahres zu Lyntz auss sonderbahren bewegenden Vrsachen sampt Iren Hauss vnd brothgesindt vnd deren aller leib, haab vnd guetter in gnedigster protection schutz, Schirm vnd Verspruch gnedigst aufgenomen vnd empfangen vnd Inen dan zu Vnser vnd des heyl. Reichs frey Sicherheit vnd glaidt für gwalt zum Rechten der gestalt gegeben vnd mitgetheilt hatten, dass Sie mit Iren Weib, Kindt, hauss gesindt vnd brothgenossen, haab vnd guetter in Vnserem vnd des heyl. Reichss Verspruch Schutz, Schirm frey Sicherheit vnd glaidt sein vnd sich derselben vnuerhindert menigliches geprauchen sowol auch im heyl. Römischen Reiche vnd Vnsern Erbkönigreich vnd landen aller Ortten wo Juden vnd Jüdin sich aufhalten für ihr einkomen, wohnen, hausen, handtieren vnd an solch Irer Handtierung vnd Iren jüdischen Ceremonien geprauch vnd begräbnuss, wie auch sonsten wieder gemainer Judenschaft habenden Kays. Freyheit vnd Reichsconstitution keinesswegs beschwert gehindert, sondern allenthalben im römischen Reiche zu Wasser vnd landt frey sicher ohne Jüdische Zeichen durchpassiren handlen, wandlen vnd sich derselben jüdischen Ordnung vnd Frey-

heit so die gemeine Jüdischheit von vns oder vnsern Vorfahren am Reich haben geprauchen sollen vnd mögen alles Poen 30 Marklöttigen golds vnd ohne menigliche Einrede oder Verhinderung massen vnss die obgedachten Juden solch letzten von Kayser Matthias erlangte Schutz, Schirm vnd Glaidtsbrief in vndthenigsten gehorsam fürgepracht vnd vns daneben demuetigest angerueffen vnd gepetten haben, dass wir alss Römischer Kaiser solchen obgehörten Schutz vnd Schirmbrieff von Kays. Machtvollkommenheit in allen dessen Inhalt, Main vnd Begreifung nicht allein gnädigst Confirmirt vnd bestettigt sondern denselben auch in etwass weiter zu extendiren zuuermehren vnd zuuerpessern geruhet. Dass haben wir angesehen, solch obbemelten Samuelss zum Trachen vnd Samuelss zum Straussen, sowol für sich selbsten als im nahmen vnd von wegen Irer Kind gethanes vndthenigstes Anruff vnd gehorsamstes pitten vnd darvmben mit wolbedachtem mueth, guetem Rath vnd Rechtem wissen Inen solch obgedachten Kays. Schutz, Schirm vnd Gelaidtsbrieff in allen vnd jeglichen dessen Wortten, Claussuln, Articuln, Inhalt, Mein vnd Begreifung, alss ob solches alles besonders hierinnen von Wortten zu Wortten versehen vnd begriffen, Wir von Röm. kays. Machtvollkommenheit hiemit wissentlich vnd in Crafft diss brieffs gnedigst Confirmirt bestettigt. Thun dass auch also confirmiren bestettigen vermehren vnd vergrössern denselben also nachfolgend gestalt vnd wollen dass vorgenante Samuel zum Trachen vnd Samuel zum Straussen sampt allen Iren nachbenannten habenden vnd hinterlassenen Kindern auch all den Weibern, Töchtermännern Wolf Aaron, Isaac Mendel, Jacob Abraham Salomon vnd Beyfuss neben auch Iren Kindern befreundten, hauss vnd brotgesinde mit den sampt all Ir hab vnd gueter so sie iezo haben oder ins künfftig mit Rechterischem Titul vberkomen möchten in Vnsern vnd des heyl. Reichs Verspruch, Schutz, Schirm, frey Sicherheit vnd glaidt sein sich desselben vnuerhindert geprauchen, wie auch dieselbe in heyl. Röm. Reich vnd Vnsern Erbkönigreich, Fürstenthumben vnd landen aller Ortten, da Juden vnd Jüdinen wohnen (iedoch solang sie daselbst mit vnserer einer yeden Obrigkeit gelitten werden) fürterhin einkomen, wohnen, hausen handthieren, offene gewälber von allerhandt wahren, wie auch Frucht vnd Wein nach Ihren gefallen haben, kauffen, verkauffen vnd solchen Iren Handtierung vnd Ceremonien geprauch, begräbnussen einen Rabiner vnd Vnderweiser zu Irer notturfft halten; zu wasser

vndt Landt frey sicher vnd ohne jüdische Zaichen hin vnd wider passiren mögen, wie auch sonsten wieder gemainen Judenschaft habende Kays. Freyheit vnd des heyl. Reichs satzung zugangen keineswegs beschwert oder ohne vnsern Willen ausgeschafft noch zu vngewöhnlich newerlich Mauth, Zölle, Aufschlag oder Angelt anderst, alss die Christen iedessorts zugeben pflegen nit angehalten auch Sie sampt Iren Hauss vnd Brodgesindt, hab vnd guettern von niemandt an keinem Ortt, von frembden Ihren geltschulden wegen verarrestirt oder verhindert werden sollen sondern da yemandts zu Inen oder Iren haab vnd guettern Zuspruch vnd Clag zu haben vermeint oder sonsten gewäne der oder dieselbe solle obgemelte Juden an keinen Ortt alss bey Irer ordentlichen Obrigkeit mit Recht fürgenomen vnd beklaget dann auch Inen von yedermeniglich in Ihren verbriefft, oder aber sonsten kundbaren vnd beweisslichen schulden vnd in andrer rechtmessigen Forderung schleinige Hielf Rechtens ertheilt, dieselbe wieder diese vnsre Kayserl. Confirmirten vnd verpesserten Schutzbrief nicht angefochten sondern darbey ruhiglich gelassen werden sollen ohne menigliche hinderung. Vnd wir gepieten darauf allen vnd jeden Churfürsten (ad longum) inss Reich vnd Erblanden vnd wollen dass Sie mehrbenannte Samuel zum Trachen vnd Samuel zum Straussen Iren habenden vnd hindlassenen Kinder auch alle deren Weiber, Töchtermänner, Wolf vnd Aron Isak Mendel, Jacob Abraham, Salomon vnd Beyfuss sampt auch Iren Kindern befreundeten hauss vnd brothgesindt mit neben allen Iren Haab vnd guetter bey obverstandenen Vnseren und dess heyl. Reichs Verspruch Schutz, Schirm vnd gelaidt vnd darüber ertheilten Confirmation vnd Verpesserung vestiglich handthaben darbey ruhiglich pleiben vnd deren sich geprauchen lassen, Sie auch darwider nit tringen bekümmern oder belestigen noch dasselbe andern zu thun gestatten in kein Weiss noch weeg als lieb einem yeden sey vnser vnd des Reichs schwere Vngnadt vnd straff vnd dartzu die in Vnserst Vorfahren Kayser Matthiasen Mst. Schutzbrief einuerleibte Poen von dreissig Markh löttiges goldts zu vermeiden die ein yeder so offt er freuentlich hierwider thete Vnss halb in Vnser vnd des Reichs Camer vnd den andern halben Thail mehrofts gedachten Juden vnd denen ihrigen so hierwider beschwert werden vnnachlässlich zu bezahlen verfallen sein soll.

Mit Vrkhundt diess Brieffs besiegelt mit Vnsern Kays. anhangenden Insiegel. Geben zu Regenspurg, 13. Aug. 1630.

XI.

Dekret bezüglich der Schuldner der Juden.

(Regensburg, 8. November 1630.)

Wir Ferdinand der Ander etc. Bekhennen für vns vnd Vnsere Nachkomen am Reich offentlich mit diesem Brieff vnd thun kundt allermeniglich dass vns N, vnd N. die ambtlichen vierzehner vnd Vorsteher gemainer Judenschafft in vnserer vnd des heyl. Reichs Statt Frankfurth gehorsambst zu erkhennen geben obwolen bey jetzt gemelten Rath zu Frankfurt vnd dann der Judenschaft daselbst von Alters her dise Vbilche observatio gehalten worden dass in deren sonderlich liqdirten vnd bekhandtlich Schuldten damit die Bürgerschafft zu Frankfurth Ihnen zu thun gewesen war khein geferlicher Wucher dabei gesucht worden vnd der schuldige Theil nichts erhebliches dagegen einwenden mögen von den Bürgermeistern vnd Obern alda ob auch schon eine solche Schuldt in zwei, drei, vier, fünf vnd mehr Jahren nicht eingemahnt worden wäre dennoch die schleunige obrigkeitliche Hilff zu der Bezahlung Ihnen mitgetheilt vnd die Obligationes für cräfftig gehalteu werden. Dass doch dem zuwider erst bei 2 vnd 3 Jahre auch in deren Schulden (so über 2 Jahr ungemahnt vnd vnbezalt geblieben obschon die jährlichen Interessen dauon erstattet werden vnd der Schuldtner die zwei jährige Zeit mit seinem nutzen vnd willen selbst prorogirt) Jnen den Juden die obrigkeitliche Hilff abgeschlagen vnd die Obligation in Haubtguett vnd Interesse zu höchsten Ihrem schaden cassirt worden vndt solche zwar darumbe, weillen in Ihrer begnadigten giltigkeit der §. „Sy sollen auch kheinen Schuldbrieff“ etc. etwas dunkhel vnd die zwei Jahr so ungemahnt auch Cassirung dess Capitals vnd Interesse extendirt werden wollen da doch hingegen der nachfolgende §: »ferner ist auch hiermit verordnet« etc. anderst disponire auch dass Inen hierüber von weilandt vnseren hochgeehrten Vorfahr (den 12. Oct. 1612) ertheilt vnd confirmirte privilegium geworden, dass in liqdirten bekhandtlichen Schulden auf des Clagers anrueffen executio parata, erfolge den Schultnern auch mit sein Einreden ehender nicht gehört werden sollte Er habe dann die Schuldt zuuor würkhlichen bezahlt oder der bezahlung wegen genugsambe Caution gethan vnd weilen dann also diese beiden §§. etwas wider einander auch der Schultner ohne das in den 2 Jahren mit der Execution non numeratæ pecuniæ auch andere

im Rechte zulässige Exceptiones sich zu behelffen, hingegen aber da nach verfliessung der anderten 2 Jahr so die schuldt vnermahnt erligen solte haubtsuma vnd Interessen ganz cassirt vnd verfallen sein sollten Sy sich in Ewigkeit kheiner bezahlung zugetrosten hatten deretwegen Sy sich auch mit diesen process umb souil mehr zu beschwören, dass also auch in den liquidirten schulden, da mit guten Vorwissen vnd Willen des Schultners zu dessen nutzen eine Schult über 2 Jahr aufgeschoben vnd die Interessen richtig erstattet werden, Sy mit Verlierung des Capitals et Interessen vnd Verzinsung zu straff gezogen werden wollen.

Alss haben Sy Vns dabei sub vnserer kays. Declaration in erleutterung obangeregter beeder §, unterthänigist demuttigst flehentlichst angeruffen vnd gebeten, Damit Sy sich darnach zu richten vnd Ihre in solcher Schultforderung bisshero über 2 Jahr vngemahnt verbliben angeregten beschwärlichen Erkhandtnussen Cassirung des Capitals vnd Interessen verschont werden möchten.

Wann wir dann überdiess der Judenschafft zu Frankfurt unterthänigist demütigistes pitten vnd ansuchen, nothwendigen berecht. Information vnd rathsambes guettbedünckhen einholen lassen darauss verstandten wir dann auch der sachen vmbstand nach souil abzunemen dass dissfalls mehrgemelten Rath zu Frankfurt in seinen Decreten vnd Erkhandtnussen auf die in der angezogenen Stettigkheit einuerleibte wortt in §. Sy sollen etc. ohngemahnt Ihr Absehens gerichtet vnd denselben auch auff die liqdirte vnd bekhandtliche Schulden mit welchen ausser allen gefehrlichen wucherlichen Gesuch verfahren vnd dawider von den debitoribus nichts erhebliches eingewendet werden mag da solche über 2 Jahr ungemahnt vnd vngefordert gestanden gedeutet vnd extendirt also ganz neuerlich vnd wider die von alters hero übliche observanda procedirt werden wollen ganz vnerachtet dass dergleichen schuldtverschreibung oder Confessen also bewandt, dass solche von den schuldigen thail nichtig Abrede gestelt die jährliche Interessen yedesmals zu gebürenden Zeit guetwillig vnd gegen empfahung richtiger Quittungen oder auf die Handschrifften verzeichneten empfangener vnd also von denselben die zwey jährige Zeit mit der debitoren einwilligen vnd nun selbst prorogirt dabei dann auch zu uermerken da dergleichen liqdirten schulden nach verflissung der 2 Jahre nicht mehr gesucht vnd eingefordert werden khöndten dass den jüdischen creditoribus gefahr vnd schädliche nachtail vnd

præiudicium auf den halss geladen vnd entstehen werde. Sintemalen ohne dass nach ausweisung der gemainen beschriebenen Rechten ynnerhalb 2 Jahren der debitoris contra creditores die Exceptio non numeratæ pecuniæ zu statten käme vnd also vor vnd nach erscheinen Jahr der creditor theilss per exceptionem non numeratæ pecuniæ theilss per exceptionem debito determinato tempore post biennimo exacte repellirt vnd abgewiesen auch also vor erlangung dess debiti (so den Rechten vnd billigkeit zuwider wäre) verstossen werden khöndt dabey sich dann auch legal holen möchte dass theils den Schulden mit den Christen vor der hiebeuorn eingeschlichenen Münzstaigerung in alten wertt contrahirt werden vnd Inmittelst bey vorhandenen hohen Münz valor wegen merklichen schadenss nit gefordert werden khönnen damit den creditoribus die obliegende schuldige bezahlung anstatt Rechtmessigen ausgeliehenen werts damals erstaigerten restringirten Münz Valuta mit hochempfindlichen schaden vnd Verlust nit auffgetrungen vnd vielleicht zu solchen durch obrigkeitliche zwangsmittel angewisen werden möchten Nicht wenig auch durch die contienirliche Krigssunruhen alle comercia gewerb vnd handtierung in sehr grossen Abfall vnd schmellerung gerathen hingegen aber nit nur allein den armen Feld vnd Bauersmann sondern wass ins gemain Jedermeniglich also erschöpft dass Er sich zu recolligiren vnd nur allein die tägliche Lebensnahrung für sich weib vnd Khinder zu erwerben mehr als genug zu schaffen dannenhero auch von Jenen den Jüdischen Creditoren mit starkher einforderung den vor diesem gemachten vnd noch vnbezahlt Schulden bei also beschaffenen Dingen vnd schweren übertheuern Zeit an sich gehallten vnd geduldt getragen auch ermessen werden sein mag, dass dadurch niemandten einiger nachtail zugezogen werden Vnd dann auch insonderheit obangezogener Stättigkeit zu sehen, dass im ermelten §. Sie sollen etc. dieser zwey järige Zeit mit etwas dunckheln wortmeldung beschicht aber in dem folgenden Contextu, in §, vnd dennoch sich befinden obuerstande Verordnung dergestalt declarirt würdt, dass nemblichen in solch liqdirten bekandtlichen schulden, wann der Schultner mit aigener handschrifft vnd offenen vnd Obrigkeitlichen becräfftigten Documenten über wissen vermög obberührten Erl. 1612 ertheilt in confirmirten Privilegien auf anruffen des Clägers parata executio erfolgen vnd ohne dergleichen unterschidt des Schultners vorgeschützten Aussflucht Einreden vnd Auffzug die seyn beschaffen wie Sy wollen in kein

weeg ehe vnd zuuor gehört werden sollen, Er habe dann zuvorderst die schuldt alsobaldt ohne widerrödt würkhlich bezahlt oder desswegen ohne einig Vorzug vnverlengter zu zahlen genugsame Caution gelaistet, Gestalt dann auch weiter versehen (?) wäre dass in den Jenigen föhlen vnd schultforderungen in welchen wegen verlengerter 2 jähriger anmahnung die Juden straffbare Zinsen befunden nichts desto weniger solliche auffgesetzte bestraffung weiter nit alles allein auf das nach verflossenen zweyn Jahren erschienen Interessen kheineswegs aber auff das ganze Capital vnd weniger (?) bezahlt betragt Jahrzinss zu erstrekhen.

Hierüber vnd in erwegung iezt angeregter Vmbstandt zu wehlen auch zu erachten da nach besagte Juden bey obangedeuter Stettigkeit, wie auch üblich herkommen observanz dessfals nit gehandhabt vnd bey Ihrer gewerb vnd zugelassenen handtirung ohne ainich Unterschidt der Schultsachen in dergleichen einigen bestimbten Zeit der 2 Jahre neben bestraffung des Capitals vnd Interessen arretirt vnd geführt werden sollte, dass solches zu Abbruch Ihrer habenden Begnadigung vnd schmelerung Ihrer Handtierung vnd genzlich verderben eins vnd andere bürgerl. debitori, gemacht müsse In denen die Juden auff besagten Fahl bei diesen jetzigen schweren Zeiten die angetrohte Straff zu uermeiden veranlasst werden ohne einiges verschon vnd mitleid vnd Ihre debitores zu tringen vnd dadurch zu causiren dass einer oder der andere vor Erflissung der 2 Jahre seine Jüdisch Creditor die Zahlung der jüdischen Gelter thun missen.

Alss haben wir Vns hier auff nachfolgender massen gnädigst resolvirt vnd erklärt, thun vnd erclären Vnss auch hiermit von Röm. Kays. Machtvollkommenheit vnd alss vorgesetztes Oberhaubt wissendtlich in crafft alberait diess brieffs also vnd dergestalt, dass weil die allberührt (?) vor diesem bekanndtlich gemachten confessierten Schulden betrifft mit solchen vnangesehen Sy vor Aussgang mehrbesagter 2 Jahre weg obuerstanden erhebliche Vrsach vngefordert vnd vnaufgekhündt verbleiben nichts desto weniger dass der gemainen beschriebenen Rechte vnd alten üblichen gerichtlich gebrauch gemäss verfahren vnd exequirt dessgleichen wenn die Schuldt auffgefordert vnd die Schultner darumb rechtlich beklagt wurden, dass anff solch fahl da die creditores der Schuld gestendig jedoch dilatorische vnd peremptorische Exceptios darwider einzuwenden understehen wolten selbige ehe vnd zuuor von Ihnen die wirkh-

liche bezahlung beschehen oder darüber genauigste Caution geleistet vermög vorhergegangener Stettigkeit nicht gehört werden sollen.

Diejenig Schulden aber anraichent so khünftiger Zeit contrahirt vnd von den Jüdischen Creditoren einzufordern sind, dass diser Vndschidt vnd deffinition gehalten werden solle, Nemblich wann von den debitoribus jährlich die Interessen guetwillig bezahlt solches auf die obligat verzaichnet oder desswegen Quittung vorhanden oder auf den jüdischen creditores anhalten vor verscheinung der 2 Jahr die Schult durch den Stattdiener zu Frankfurt ordenlich auffgehollt worden wie auch da die Schultner sonsten mit Vermögen versehen, genugsamb salvendo vnd ohne dass fürnehme Personen vnd handlsleuth wäre dass auff solichen Fählen die bestimmte zweyjährige Zeit Inen den Juden zu nachtail nit gereich sondern deren Vnangesehen Inen zu schleunigten execution verholffen werden Sonsten aber in fahl die Schuldt bey handwerk oder andern, gemainen leuth stünden, da wenig vermögen vorhanden vnd dass die Schuldt gar verlohren wurde allen Vmbstand nach vermutlich zu befürchten, selbige auch vor aussgang der 2 Jahre nit auffgeholt noch die Interessen dauon abgestattet worden, dass es alsdan bey vilgenanter Stadt Frankfurt reformation ordnung Jänner 1578 vnd der darauff im Jahre 1611 erfolgte erweiterte Ordnung §. 6 (darin versehen vnd den Juden eingebunden, dass Sy keine Schultverschreibung den Bürgern zu Frankfurt noch auf concess oder bekandtnuss so in das Gerichtsbuch Inen beschen über 2 Jahr ungemahnt vnd vngefordert die Schulden hinder sich behalten. Da der Schultner an der bezahlung seumig seyn würde die Schuldverschreibung alsda im Recht eröffnen vnd gegen den Schuldner darauff clagen vnd auf die Bezalung tringen sollen, damit sich das Interesse zu verderblichen Schaden der Bürger durch langwierige vnd gefehrliche hinderhaltung sollicher Schultverschreibung nicht heuffe vnd da die Juden solch Puncte überfahren alles Interesse so nach ablauffung obgedachter 2 Jahre erschienen wäre genzlich verwürkht ja verlohren haben sollen verbleiben vnd gelassen werden sollen.

Das mainen wir ernstlich mit Urkhundt diss brieffs besigelt mit Vnserem ks. anhangenden Insiegel.

Geben zu Regensburg den 8. Nov. 1630.

XII.

Wienerisch Judenschaft Jurisdiction.

(Wien, 23. Nov. 1632.)

Wir Ferdinand der Ander etc. Bekhennen offentlich mit diesen Brieff vnd thun kundt allermeiniglich, dass unss unsere befreyte Wienerische Judenschaft gehorsambist zu vernehmben geben obwolen sie zu richtiger erlag vnd Bezahlung der von vns Ihnen auferlegten jahrlichen Juden Contribution sich mit denen andern in Landt hien vnd wieder an unterschiedlichen Ortten wohnenden Juden Ihrer zutragenden quota halber auf ein gewisses verglichen wie auch darüber zu erhaltung gebührender Gleichheit vnd vnfehlbarlicher abstattung solcher verglichenen Quota gedachter Judenschafft noch vor diesem unserem kaysserlichen Patent an alle nach gesetzten Obrigkeiten darunter die Juden wohnen gnädigst ertheilen lassen in mainung ein ieder würdte sich mit denienigen wass ihnen zu reichen vnd zu geben gebührt durch würdeliche Bezahlung willig vnd bereith erweisen. So wollen doch vnangesehen dessen allen, ainige geleb vnd vollziehung in Werkh nicht erfolgen, sondern die auf dem Landt hien vnd her wohnenden Juden allerhandt aussflucht, verwaigern vnd entschuldigung under dem pretext dess suchenden Schutzes Ihrer Obrigkeiten fürzuwenden sich unterstündten welches auch under ihnen befreyten Juden in dero wohnstatt allhier, von theils ihren mitgenossen solcher gestalt verweissen wolle, dass sich dieselben in dieser vnd vielen andern sachen wider Ihre Rabbinen Richter vnd Eltisten sehr widerwärtig vnd vngehorsamb erzeugen, Ingleichen andere fremde Juden alhiero in unser Statt Wien heimblich einschleichen vnd bey theils Christen in der Statt ihr auffenthalt suchen und haben aber ihrem Gesez nach in denen jüdischen Ceremonien Policei vnd andern Civilsachen vnd Ordnungen wie auch denen unter einander exercirenden Contracten Handlungen, Geldschulden vnd dergleichen ebenfals denen Rabinen Richtern vnd Eltisten einigen gehört vnd nit wissen wollen, woll aber inn vnd ausser der Statt under Christen vnd Juden allerhandt angelegenheiten anstifften vnd verüben thun dessen Sie befreyte Juden offtmahls mit bösem nachklang vnd verfolgung entgelten müssen, Vnss derowegen vnderthenigst angeruffen vnd gebeten weil sonsten die Juden an andern fürnehmben ortten im Römischen Reich vnd vnser Königreich Böheimb wo sie mit Vnserer Bewilligung wohnen zu-

gelassen werde zu erstlichen Verschaff vnd anhaltung der Vngehorsamben auch anderen hin vnd wieder schweiffenden Frembden Juden, ain Jüdische Gezwungung neben ainer gewissen Gefengniss für die straffmessigen zu halten, wie gleichfalls Ihr der befreyten Judenschafft zu Wien zu weniger behelligung der christlichen Obrigkeit derley jüdische Gezwungung vnd Gefengniss in Irer wohnstatt vnder Inen vnd Irer Mitgenossen anzustellen vnd zu exerciren genedigst geruhen wollen.

Wann wir dann im Ersten für ganz billich halten, dass alle vnd iede im Landt wohnende Juden vmb willen sie dess allgemeinen Schutzes geniessen vnd darinen geduldet werden auch ihre Handtlung vnd gewerb hin vnd wider mit grossem Nutzen treiben zu abstatt vnd erlegung der vns jährlich gebührenden contribution in gleiches mitleiden nach gestaldt iedes Vermögen gezogen werden, alss wollen wir Ihr der Judenschaft hiemit nachmalen gnädigst erlaubt zugelassen vnd bewilligt haben, Thun dass erlauben zulassen vnd bewilligen auch derselben, dass Sie auf alle vnd iede nicht allein alhier zu Wien in ihrer Wohnstatt anwesendt, sondern auch auf die in Landt wohnenden Juden in wass herrschafften vnd gebieth dieselbe gesessen, Niemandts aussgenomben, wegen gedachter jährl. Contribution ein gewisse quotam vnd portion so viel ihr vermögen ertragen kann schlagen vnd einfordern mögen, dieselb auch von männiglich auss denen Juden ohne einige Verwaigerung oder sonstwo suchenden schutz Irer Obrigkeiten dar unter Sie wohnen deren Rabbiner, Richter vnd Eltisten der alhiesigen Befreyten Judenschafft zu erlegen schuldig vnd verbunden sind. Da auch einer oder der ander mit erlegung seiner Quota vnd Portion saumblich sein werdte oder derselben sich genzlich verweigern wollte Sy Juden auf solchen Fall alle gebührliche Compellirungsmittel, wie sie Können mit arrestirung ihrer Persohnen oder derselben hab vnd guetter auch Sperrung ihrer Gewerb vnd Handtlungen so lang verfahren mögen vnd sollen biss die gebühr der schuldigen Quota vnd portion allerdings völlig entricht vnd bezahlt worden.

Vber dieses vnd damit zum andern dass Bösse vnder ihnen gestrafft, entgegen alle guete pollicai vnd ordnung erhalten werden Alss vnd zum Fall wegen Ihr der Juden miteinander vnd vnder ihnen selbsten allein aufgerichten Contracten, handtlungen, Gesellschaften Geldschulden vnd allen andern Civilsachen wie die ge-

nandt: Streit, irrungen, Zwietracht, Injurien auch Rauff vnd Rumor händel, zutragen oder auch auss ihnen vnd ihren mitgenossen sich jemandt wer der auch sei wider ihr Jüdisch gesetz Ceremonien vnd Policei sich vngehorsambed widersessig erzeigen oder den Rabbiner, Richter vnd Eltisten Verordnungen vnd Auflagen nicht pariren noch gehorsamben wolten, So geben Wir auf vorhero von vns. Oberhoffmarschalchen abgeforderten Bericht vnd gutachten Ir der Judenschafft diesse Macht vnd Gewaldt, dass sie in allen vnder ihnen wie oben vermeldet fürfallenden Civilsachen (ausser den Criminal vnd anderen verübenden hohen Verbrechen) durch Guete oder aber mit der schärffe für sich selbsten nach gehör vnd vernehmbung der sachen beschaffenheit verfahren vnd dass so sie unrecht befunden mit gebührender straff an denen verbrechern exequiren vnd vollziehen auch zu solchen Endte in Ihrer wohnstatt an einen gewissen Ort einen carceren oder Gefängniss wie zu Prag in der Judenstatt gebrauchig zu verwahrung der Uebertreter erbauen aufrichteu vnd halten, die deliquenten durch gewisse auss Ihnen Juden davon zu bestellten Persohnen ergreiffen vnd annehmben lassen auch da irgendt solche Persohnen bei einziehung der straffmässigen Juden zu schwach vnd man sich derselben widersetzen wolte Sie Judenschafft Sich der itzigen Zeit in ihrer wohnstatt ihnen bewilligten Soldatén wacht zu Compellirung gebrauchen vnd also die Verbrecher vnd vngehorsamben in den gefengniss, so lang enthalten abstraffen vnd bezwingen sollen vnd mögen, biss sie sich der Gebühr nach accomodirt vnd der verdienten Straff ein völliges Benügen geschehen. Doch wollen wir dass diese vnsere gnädiglichste Concession vnd Bewilligung allein auf wolgefallen unser auch vnser Erben vnd nach Komben widerruffen verstanden wie nicht weniger vnser Obersthoffmarschall davon an dessen habenden Jurisdiction vnd sonsten meniglichen in Ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten allerdings vnpræiudicirlich sein vnd die Juden sich der Gefängniss im wenigsten nicht dass brauchen, auch ain vnd der andere so bei Ihnen vnbillichkeit beschwert vnd recurs wird machen. [1])

Gebieten darauf allen vnd ieden vnseren nachgesetzten Obrigkeiten insonderheit jetzig vnd künfftigen vnseren Statthaltern, Kanzlern, Regenten vnd Camerräthen vnserer Nö. Landte, Prälaten,

---

[1]) Hier sind drei Zeilen des Dokumentes unleserlich.

Graffen, Freyen, Herren, Ritter vnd Knechten, Landmarschällen, Landteshaubtleuthen, Landvogten, Haubtleuthen, Vizthomben, Vogteien, Pfleger, Verwesern, Ambtleuthen, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern Vnseren Vnterthanen vnd getreuen wess würdten, standts oder Wesens die sein Ernstlich vnd vestiglich mit diesen Brieff vnd wollen dass mehrbenante vnsere befreyte Judenschafft vnd ihre nach Komben bei dieser Vnserer Inen gnädigst ertheilten concession vnd bewilligten Judengefengniss oben verstandener massen ruhig vnd allerdings vnperturbirten Verbleiben derselben gegen den vngehorsamben straffmessigen Juden exerciren üben vnd gebrauchen lassen, sie auch an solchen allen nicht sondern bekommen oder beschwehren, noch dass jemandts anderen zu thun gestattet in Kein Weiss noch Weeg, alss Lieb einen jeden sei, vnsser schwehre vngnadt vnd Straff zu vermeiden. Mit Vrkundt diess Brieffs besigelt mit vnserem anhängenden kayserl. Insiegl das geben ist in vnserer Statt Wien den 20. Nov. 1632.

Ferdinandt.

Ad mand.

Jos. Bap. Gf. v. Werdenberg. Tobias Pertinger.

XIII.

Mandat an die militärischen Befehlshaber, die Juden in Worms nicht durch Einquartierungen oder wie sonst zu belästigen.

(Wien, 17. May 1636.)

Wir Ferdinandt der Ander etc. Entbieten allen vnd jeden unsern Obristen, Obrist-Lieutenanten, Rittmeistern, Haubtleuthen, Lieutenanten, Fendrichen, Quartiermeistern, Feldwebeln, Forriren vnd in gemein allen vnd jeden vnssern Krigsleuthen zu ross vnd fuss, wess Nation, wurdten Stands vnd Weesens sie sein, alss auch allen vnd jeden Zufuhr, Einlogir vnd Quartirungs Comisarien, so dieser Zeit vorhanden oder ins künfftig verordnet werden möchten vnser gnad vnd alles gutes vnd geben Euch hiermit gdst. zu vernemmen dass wir die gesambte Judenschafft in vnserer kays. Reichs Statt Wormbs samt allen denselben Inwohnern vnd

andern Zugehörigen wie diese immer nahmen haben mög nichts ausgenomen in vnser kays. Geleyt, Schutz vnd Schirm an vnd aufgenommen sindt, von allen gewaltthätigen einlagen, Einquartiruug vnd andern dannenhero rührenden krigsbeschwehrlichkeiten gänzlich vnd allerdings elimirt vnd befreyet haben. Befelchen derohalben hierauf Euch allensambt vnd jeden insonderheit bevor aus denen verordneten Quartirungs-Comissarien, Quartiermeistern vnd Forriren dass Ihr berührte Judenschaft zu Wormbs sambt allen an vndt zugehörung bey vernachlässigter höchster straff ausser vnserer gemessenen verordtnung vndt befelch ganz inperturbiret vnd quartierfrey verbleiben lassen die inwohner mit eigenmächtigen executionen, Brandt vnd geldtschätzung oder in andere weg nit beschwehren Ihnen ihr gross vnd klein Vieh, Ross, wägen, getreid, Victualien vnd alles anderes wie das immer genannt werden mag, weder mit gewalt noch sonsten hinweggenommen, einige ungelegenheit beschwerd oder schaden zufüg, weniger andern solches zu thun verstatten sondern Euch dessen allen bei unausbleiblicher Straf gäntzlich enthalten vnd wider diesen unseren gemessenen Willen vnd meinung auch desswegen ertheilte Salua guardia nichts vornemen, ja vielmehr selbige wirklich nach geleben vnd demnach mehrgenannte ganze Judenschafft zu Wormbs wie auch alle derselben Inwohner vnd angehörige in allen fürfallenheiten dabey schützen vnd handhaben sollet. Dass meinen vnd Wollen wir ernstlich bey vermeidung vnserer vngnad vnd vnnachlässiger höchster straff auch widererstattung alles verursachenden schadens vnd wird hieran vnser gdgst. gemessener will, meinung vnd befehl vollzogen.

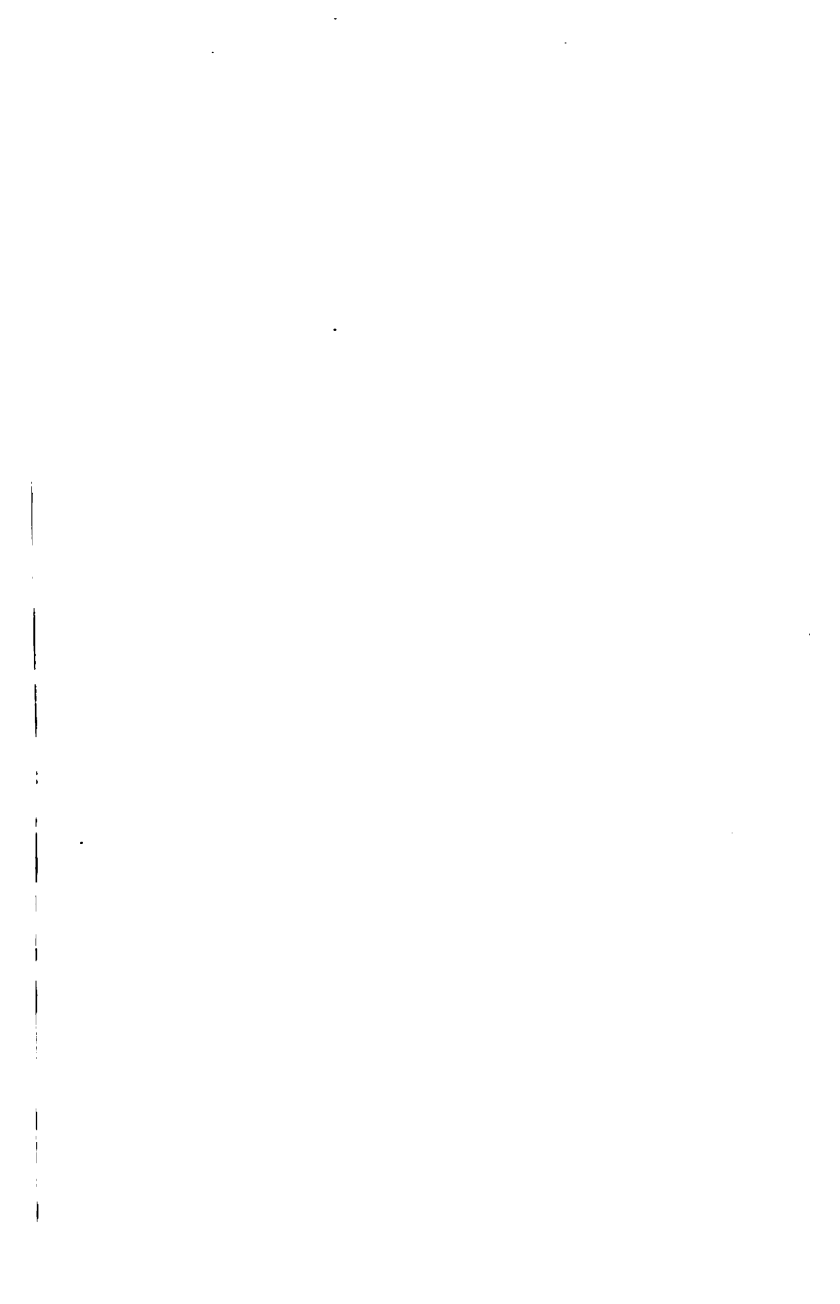
Geben in unser Statt Wien den 17. Monatstag May ao. 1636 Vnseren Reichs des Röm. im 17., des hungarischen im 18. vnd des böheimischen im 19.

Ferdinandt.

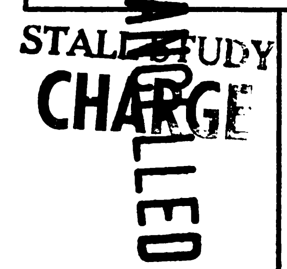
Hendrich Schlick, Graff zu Passau.	Ad mandat. sac. caes. Majest. prop. Vincenz Ernst Ottman.

(**Bemerkung:** I, II, III, IV, VI, VIII, X, XI, XIII befinden sich im Archive des Ministeriums des Aeussern; V, VII, IX, XII im Archive des Ministeriums des Innern.)

Druck von Keck & Comp. in Wien.






STALL STUDY
CHARGE
CANCELLED



